



Allgemeine Versicherungsbedingungen 2024 für die Betriebshaftpflichtversicherung von Kfz-/Boots-Handel und -Handwerk AVB BHV-Kfz/Boot '24 (Stand: 01.01.2024)

HF_605_0124

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung sowie den Abschnitt AZ mit optionalen Regelungen, die nur gelten, wenn sie jeweils ausdrücklich vereinbart wurden.

- Abschnitt A1 gilt für die allgemeinen und besonderen betrieblichen Risiken (Betriebshaftpflichtrisiko).
- Abschnitt A2 gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (Umweltrisiko).
- Abschnitt A3 gilt für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen (Produkthaftpflichtrisiko).
- Abschnitt A4 gilt für Vermögensschäden nach einem Rückruf (Rückrufkostenrisiko für Hersteller- und Handelsbetriebe – nur Fremdrückruf).
- Abschnitt A5 gilt für Ansprüche aus Benachteiligungen.
- **Optionale Regelungen:**
Abschnitt AZ gilt für ergänzende Klauseln und zusätzliche betriebliche Risiken – soweit diese Regelungen im einzelnen ausdrücklich vereinbart wurden.

Die Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A enthalten Regelungen zur Beitragsberechnung, zur Beitragsregulierung, zur Beitragsangleichung, zu Schiedsgerichtsvereinbarungen und zum Abtretungsverbot.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.
- Die Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind – neben dem Antrag / dem Deckungsauftrag – der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge einschließlich der "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Abschnitt A1 Betriebshaftpflichtrisiko

A1-1	Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten)
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung)
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
A1-6.1	Sozial- und Sicherheitseinrichtungen
A1-6.2	Haus- und Grundbesitz
A1-6.3	Vertraglich übernommene Haftpflicht, Freistellung sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen
A1-6.4	Abhandenkommen von Sachen
A1-6.4.1	Mechanische und elektronische Schlüssel
A1-6.4.2	Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
A1-6.5	Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-6.5.1	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-6.5.2	Versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler
A1-6.5.3	Gebrauch geliehener zulassungspflichtiger Personenkraftwagen und Krafträder bei Geschäftsreisen
A1-6.6	Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden
A1-6.7	Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Miet-sachschäden)
A1-6.8	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)
A1-6.8.1	Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen
A1-6.8.2	Tätigkeitsschäden an Leitungen
A1-6.8.3	Unterfangungen, Unterfahrungen
A1-6.8.4	Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen
A1-6.9	Schäden im Ausland
A1-6.10	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
A1-6.11	Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften
A1-6.12	Schäden durch Strahlen
A1-6.13	Vermögensschäden
A1-6.13.1	Vermögensschäden – Gegenstand und Ausschlüsse
A1-6.13.2	Altölentsorgungskosten
A1-6.13.3	Auslösen von Fehlalarm
A1-6.14	Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten
A1-6.14.1	Verletzung von Datenschutzgesetzen
A1-6.14.2	Übertragung elektronischer Daten
A1-6.14.3	Nicht versicherte Tätigkeiten oder Leistungen
A1-6.14.4	Serienschaden
A1-6.14.5	Schäden im Ausland
A1-6.15	Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen
A1-6.16	Mängelbeseitigungsnebenkosten
A1-6.17	entfällt
A1-6.18	Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen (Medienverlust)
A1-6.19	Geothermie
A1-6.20	Abwasser- und Überschwemmungsschäden
A1-6.21	Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe
A1-6.22	Haftpflichtansprüche Versicherter untereinander
A1-6.22.1	von versicherten Unternehmen untereinander
A1-6.22.2	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
A1-6.22.3	von mitversicherten natürlichen Personen untereinander
A1-6.23	Arbeitnehmerüberlassung
A1-6.24	Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage
A1-6.25	Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
A1-6.26	Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz
A1-6.26.1	Mehrleistung für Reparatur
A1-6.26.2	Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel
A1-6.27	Neuwertentschädigung
A1-6.28	Gebrauch einer Flugdrohne im Inland

A1-6.29	Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen nach Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)	A2-2.2	Entsprechende Anwendung der Vertragsbestimmungen auf mitversicherte Personen
A1-6.30	– falls ausdrücklich vereinbart – Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk	A2-2.3	Reichweite der Risikobegrenzungen und Ausschlüsse
A1-6.30.1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	A2-2.4	Erfüllung Obliegenheiten durch Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen
A1-6.30.2	Erweiterungen des Versicherungsschutzes	A2-2.5	Repräsentanten
A1-6.30.3	Umfang des Versicherungsschutzes	A2-3	Versicherungsfall
A1-6.30.4	Fahrzeuginhalt	A2-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
A1-6.30.5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	A2-4.1	Leistungen der Versicherung
A1-6.31	– falls ausdrücklich vereinbart – Boots-Handel und -Reparatur	A2-4.2	Vollmacht des Versicherers
A1-6.31.1	Drittschäden beim Gebrauch fremder Boote	A2-4.3	Kosten in einem Strafverfahren
A1-6.31.2	Zusatz-Haftpflichtversicherung für Handel mit und Reparatur von Booten und Trailern	A2-4.4	Vollmacht des Versicherers in Rentenfällen
A1-6.31.3	Erweiterungen des Versicherungsschutzes	A2-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung)
A1-6.31.4	Umfang des Versicherungsschutzes	A2-5.1	Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung
A1-6.31.5	Fahrzeuginhalt	A2-5.2	Serien- und Kumulschaden
A1-6.31.6	Ausschlüsse	A2-5.3	Selbstbeteiligung
A1-6.31.7	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	A2-5.4	Mehraufwand/Kosten bei Anerkennung, Befriedigung und Vergleich des Versicherungsnehmers
A1-6.32	Allmählichkeitsschäden	A2-5.5	Versicherungssummenüberschreitung
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse	A2-5.6	Leistungsbegrenzung bei Rentenzahlungen
A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	A2-6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten oder sonstigen Leistungen	A2-6.1	Haus- und Grundbesitz
A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	A2-6.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht, Freistellung sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen
A1-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen	A2-6.3	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne, Winden
A1-7.5	Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag	A2-6.3.1	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen	A2-6.3.2	Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden
A1-7.7	Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube	A2-6.4	Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Miet-sachschäden)
A1-7.8	Gentechnik	A2-6.5	Schäden im Ausland
A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	A2-6.6	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen	A2-6.7	Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften
A1-7.11	Übertragung von Krankheiten	A2-6.8	Schäden durch Strahlen
A1-7.12	Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau	A2-6.9	Kaufmännische Prüf- und Rückgepflicht
A1-7.13	Bergschäden, Bergbaubetrieb	A2-6.10	Geothermie
A1-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	A2-6.11	Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen
A1-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze	A2-6.12	Mängelbeseitigungsnebenkosten
A1-7.16	Wasserfahrzeuge	A2-6.13	Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe
A1-7.17	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	A2-6.14	Ansprüche Versicherter untereinander
A1-7.18	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt	A2-6.14.1	von versicherten Unternehmen untereinander
A1-7.19	Entschädigungen mit Strafcharakter	A2-6.14.2	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
A1-7.20	Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen	A2-6.14.3	von mitversicherten natürlichen Personen untereinander
A1-7.21	Arzneimittel	A2-6.15	Arbeitnehmerüberlassung
A1-7.22	Sprengstoffe, Feuerwerke	A2-6.16	Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage
A1-7.23	Brennbare und explosible Stoffe	A2-6.17	Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
A1-7.24	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	A2-6.18	Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz
A1-7.25	Umweltrisiko	A2-6.18.1	Mehrleistung für Reparatur
A1-7.26	Produkthaftpflichtrisiko	A2-6.18.2	Mehrleistung für Nachhaltigkeitsiegel
A1-7.27	Kommissionsware	A2-6.19	Neuwertentschädigung
A1-7.28	Grundwasser	A2-6.20	Allmählichkeitsschäden
A1-7.29	Planungs- und Bauleistungstätigkeit	A2-7	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
A1-7.30	Offshore-Risiken	A2-8	Allgemeine Ausschlüsse
A1-7.31	Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeinrichtungen	A2-8.1	Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden
A1-7.32	Teilnahme an Rennen inklusive Training	A2-8.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
A1-7.33	Halten von Kampfhunden	A2-8.3	Ansprüche der Versicherten untereinander
A1-7.34	Bodenabfertigungsdienste	A2-8.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen
A1-7.35	Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm	A2-8.5	Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
A1-7.36	Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte	A2-8.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
A1-7.37	Obhutsschäden	A2-8.7	Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	A2-8.8	Genrisiken
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	A2-8.8.1	Gentechnik
A1-10	Versehrungsklausel	A2-8.8.2	Genetische Schäden
A1-11	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung)	A2-8.9	Übertragung von Krankheiten
Abschnitt A2 Umweltrisiko (URV)		A2-8.10	Überschwemmungen
A2-1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	A2-8.11	Bergschäden, Bergbaubetrieb
A2-1.1	Umwelthaftpflicht-Risiko	A2-8.12	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A2-1.2	Umweltschadens-Risiko	A2-8.13	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
A2-1.3	Zuweisung	A2-8.14	Wasserfahrzeuge
A2-1.4	Versicherte Risiken	A2-8.15	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
a)	Kleingebinde	A2-8.16	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
b)	Mitversicherte Anlagen	A2-8.17	Entschädigungen mit Strafcharakter
c)	Umwelt-Produkt-Risiko	A2-8.18	Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen
d)	Probetrieb	A2-8.19	Sprengstoffe, Feuerwerke
e)	Allgemeines Umweltrisiko	A2-8.20	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen
f)	– falls ausdrücklich vereinbart – Andere umweltrelevante Risiken	A2-8.21	Kleckerschäden
A2-1.5	Transportvorgänge und mittelbares Abwasserrisiko	A2-8.22	Normalbetrieb
A2-1.6	Subunternehmer	A2-8.23	Schäden vor Vertragsbeginn
A2-1.7	Tätigkeiten in anderen Handwerken	A2-8.24	Grundstücke des Versicherungsnehmers
A2-1.8	Besonderer Ausschluss vertraglich übernommener Haftung/Zusagen	A2-8.24.1	Erwerb belasteter Grundstücke
A2-2	Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten)	A2-8.24.2	Schäden an Böden oder Gewässern
A2-2.1	Versicherte Personen	A2-8.25	Abfälle
		A2-8.25.1	Fehlerhafte Deklaration von Abfällen
		A2-8.25.2	Abfalldeponien

A2-8.26	Grundwasser
A2-8.26.1	Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers
A2-8.26.2	Schäden am Grundwasser
A2-8.27	Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm
A2-8.28	Entwicklungsrisiko
A2-8.29	Kommissionsware
A2-8.30	Planungs- und Bauleitungstätigkeit
A2-8.31	Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau
A2-8.32	Offshore-Risiken
A2-8.33	Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeinrichtungen
A2-8.34	Teilnahme an Rennen inklusive Training
A2-8.35	Halten von Kampfhunden
A2-8.36	Bodenabfertigungsdienste
A2-8.37	Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte
A2-8.38	Schäden an fremden Kraft- oder Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Trailern und Arbeitsmaschinen
A2-9	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
A2-10	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
A2-11	Nachhaftung
A2-12	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
A2-13	Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko
A2-13.1	Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser
A2-13.2	Betriebsstörungserfordernis
A2-13.3	Ausschlüsse
A2-13.4	Versicherungssumme/Selbstbeteiligung
A2-14	– falls ausdrücklich vereinbart – Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko

Abschnitt A3 Produkthaftpflichtrisiko

A3-1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
A3-2	Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten)
A3-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall
A3-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
A3-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung)
A3-6	Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse
A3-6.1	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)
A3-6.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht
A3-6.2.1	Vereinbarte Eigenschaften
A3-6.2.2	Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht
A3-6.2.3	Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen
A3-6.2.4	Verkaufs- und Lieferbedingungen
A3-6.2.5	Freistellung
A3-6.2.6	Freistellung des Vertragspartners
A3-6.2.7	Händlerkettenklausel
A3-6.3	Schäden im Ausland
A3-6.4	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
A3-6.5	Schäden durch Strahlen
A3-6.6	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden
A3-6.7	Geothermie
A3-6.8	Vermögensschäden
A3-6.8.1	Altölentsorgungskosten
A3-6.8.2	Auslösen von Fehlalarm
A3-6.9	Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverlust)
A3-6.10	Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen
A3-6.11	Mängelbeseitigungsnebenkosten
A3-6.12	Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
A3-6.13	Haftpflichtansprüche Versicherter untereinander
A3-6.13.1	von versicherten Unternehmen untereinander
A3-6.13.2	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
A3-6.13.3	von mitversicherten natürlichen Personen untereinander
A3-6.14	Arbeitnehmerüberlassung
A3-6.15	Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage
A3-6.16	Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften
A3-6.17	Abwasserschäden
A3-6.18	Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz
A3-6.18.1	Mehrleistung für Reparatur
A3-6.18.2	Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel
A3-6.19	Neuwertentschädigung
A3-6.20	Allmählichkeitsschäden
A3-7	entfällt
A3-8	Allgemeine Ausschlüsse
A3-8.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
A3-8.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
A3-8.3	Ansprüche der Versicherten untereinander
A3-8.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen
A3-8.5	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen

A3-8.6	Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube
A3-8.7	Gentechnik
A3-8.8	Rechtsmängel
A3-8.9	Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen
A3-8.10	Überschwemmungen
A3-8.11	Bergschäden, Bergbaubetrieb
A3-8.12	Übertragung von Krankheiten
A3-8.13	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A3-8.14	Luft- und Raumfahrzeuge
A3-8.15	Wasserfahrzeuge
A3-8.16	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
A3-8.17	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
A3-8.18	Entschädigungen mit Strafcharakter
A3-8.19	Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen
A3-8.20	Arzneimittel
A3-8.21	Sprengstoffe, Feuerwerke
A3-8.22	Brennbare und explosive Stoffe
A3-8.23	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen
A3-8.24	Umweltrisiko
A3-8.25	Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten
A3-8.26	entfällt
A3-8.27	Kommissionsware
A3-8.28	Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte
A3-8.29	Planungs- und Bauleitungstätigkeit
A3-8.30	Offshore-Risiken
A3-8.31	Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeinrichtungen
A3-8.32	Bodenabfertigungsdienste
A3-8.33	Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm
A3-8.34	Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau
A3-8.35	Grundwasser
A3-8.36	Schäden an fremden Kraft- oder Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Trailern und Arbeitsmaschinen
A3-9	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
A3-10	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
A3-11	Versehensklausel
A3-12	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung)

Abschnitt A4 Rückrufkostenrisiko für Hersteller- und Handelsbetriebe – nur Fremdrückruf

A4-1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
A4-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
A4-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall
A4-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
A4-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
A4-6	Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht
A4-7	Schäden im Ausland
A4-8	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
A4-9	Allgemeine Ausschlüsse
A4-9.1	Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden
A4-9.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A4-9.3	Ansprüche der Versicherten untereinander
A4-9.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen
A4-9.5	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A4-9.6	Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube
A4-9.7	Gentechnik
A4-9.8	Rechtsmängel
A4-9.9	Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen
A4-9.10	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
A4-9.11	Entschädigungen mit Strafcharakter
A4-9.12	Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten
A4-9.13	Erprobungsklausel
A4-9.14	Noch nicht ausgelieferte Erzeugnisse
A4-9.15	Mut- bzw. böswillige Manipulationen
A4-9.16	Vertragliche Haftungserweiterungen
A4-9.17	Energierreiche ionisierende Strahlen
A4-9.18	Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte
A4-9.19	Blut und Blutprodukte
A4-9.20	Offshore-Risiken
A4-10	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
A4-11	Zeitliche Begrenzung
A4-12	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung)

Abschnitt A5 Ansprüche aus Benachteiligungen

A5-1	Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe
A5-2	Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)
A5-3	Tochtergesellschaften

A5-4	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	B4-7	Sanktionsklausel
A5-4.1	Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer	B4-8	Salvatorische Klausel
A5-4.2	Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen		
A5-4.3	Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldfrist)		
A5-4.4	Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)		
A5-4.5	Insolvenz		
A5-4.6	Liquidation und Neubeherrschung		
A5-5	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes		
A5-5.1	Leistungen der Versicherung		
A5-5.2	Vollmacht des Versicherers		
A5-5.3	Versicherungssumme, Höchstersatzleistung		
A5-5.4	Selbstbeteiligung		
A5-5.5	Serien- und Kumulschaden		
A5-5.5.1	Serienschaden		
A5-5.5.2	Kumulschaden		
A5-5.6	Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich		
A5-6	Ausschlüsse		
A5-7	Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften		

Abschnitt AZ Optionale Regelungen für ergänzende Klauseln und zusätzliche betriebliche Risiken

– soweit ausdrücklich vereinbart –

AZ-1	Ergänzende Klauseln für die Abschnitte A1 und A3
AZ-2	Veranstaltungen als Zusatzrisiko
AZ-3	Abbrennen eines Feuerwerks bei Veranstaltungen
AZ-4	Eigener Tribünenbau bei Veranstaltungen
AZ-5	Hüpfburg bei Veranstaltungen
AZ-6	Garderobenrisiko bei Veranstaltungen
AZ-7	Sondernutzung öffentlicher Flächen bei Veranstaltungen
AZ-8	Arbeitnehmerüberlassung
AZ-8.1	Arbeitnehmerüberlassung I – Sachschäden des Entleihers
AZ-8.2	Arbeitnehmerüberlassung II – Ansprüche Dritter – Differenzdeckung zugunsten Entleiher
AZ-8.3	Arbeitnehmerüberlassung III – Ansprüche Dritter – Subsidiärdeckung
AZ-9	Garagen- oder Parkplatzbetriebe und Parkhäuser – Vermietung von Kfz-Stellplätzen
AZ-10	Tankstellen
AZ-11	Automatische Waschstraßen

Abschnitt A(GB) Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1	Beitragsberechnung
A(GB)-2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
A(GB)-3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung
A(GB)-4	Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)
A(GB)-5	Abtretungsverbot

Teil B Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr
B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
B1-4	Folgebeitrag
B1-5	Lastschriftverfahren
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B2-1	Dauer und Ende des Vertrags
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall
B2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen

Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
B3-2	Änderungen des Vertrags
B3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Abschnitt B4 Weitere Regelungen

B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters
B4-4	Verjährung
B4-5	Gerichtsstände, Verbraucherschlichtungsstelle
B4-6	Anzuwendendes Recht

Teil A

Abschnitt A1 Betriebshaftpflichtrisiko

A1-1	Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)
	Versichert ist
A1-1.1	im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) versichert werden sollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
A1-1.2	im Rahmen dieses Risikos die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige. Die Mitversicherung von Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte ist bis zu einem Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers von 25 % zuschlagsfrei (Beitragsberechnung für den übersteigenden Anteil siehe A(GB)-1). Bei Berechnung des Beitrags nach Jahresumsatz gilt diese Begrenzung nicht.
A1-1.3	auch – ausschließlich im Rahmen der versicherten handwerklichen Risiken – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit Aufträgen gemäß dem im Vertrag versicherten Risiko in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen oder es wirtschaftlich ergänzen (vergleiche § 5 Handwerksordnung).
A1-1.4	im Rahmen dieses Risikos die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung von innerbetrieblichen Schulungen, Betriebsfeiern, Betriebsausflügen und Betriebsbesichtigungen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes.
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten)
A1-2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
A1-2.1.1	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Hierzu zählen auch angestellte Personen wie Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII) und Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz.
A1-2.1.2	sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer betrieblichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Zu den übrigen Betriebsangehörigen zählen beispielsweise auch - Betriebsärzte und Sanitäter; - in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten; - durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Betriebsgrundstücke beauftragte Personen.
A1-2.1.3	des Insolvenz- oder Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen Tätigkeiten. Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Eigene Haftpflichtversicherungen gehen dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.
A1-2.1.4	der in A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 genannten Personen, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.

A1-2.1.5	neu gegründeter oder mehrheitlich erworbener Gesellschaften ab Gründungs-/Übernahmetermin, jedoch unter der Voraussetzung, dass es sich um Gesellschaften im Inland handelt, der Betriebscharakter dieser Gesellschaften (versichertes Risiko) dem des Versicherungsnehmers entspricht und der Anteil des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften mindestens 50 % beträgt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres anzuzeigen und die jeweiligen Werte zur Beitragsberechnung aufzugeben. Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgt, oder wenn innerhalb von 4 Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss der neuen Gesellschaft erfolgt. Eventuell bereits gezahlte Beiträge werden erstattet. Besteht für ein solches neues Unternehmen Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag nur subsidiär.
A1-2.2	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen/Gesellschaften entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person/Gesellschaft entsteht.
A1-2.3	Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person/Gesellschaft vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen/Gesellschaften.
A1-2.4	Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen/Gesellschaften verantwortlich.
A1-2.5	Soweit es nach dem Versicherungsvertrag auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers ankommt, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers folgende Personen: a) die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften); b) die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmergesellschaften); c) die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften); d) die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften); e) die Gesellschafter (bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts); f) die Inhaber (bei Einzelfirmen und eingetragenen Kaufmann). Diese Vereinbarung gilt nicht für Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß B3-1 bis B3-3 (Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss, Änderungen des Vertrags, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall
A1-3.1	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.
A1-3.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

	d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.	im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese a) auf derselben Ursache oder b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang beruhen.
A1-3.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.	A1-5.3.2 Besteht für mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle, die
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	a) auf derselben Ursache oder b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang beruhen, für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages oder einer Umweltschadensversicherung bei der Mannheimer Versicherung AG (Kumulschaden), so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.
A1-4.1	Der Versicherungsschutz umfasst	
	a) die Prüfung der Haftpflichtfrage, b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.	A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
A1-4.2	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.	Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
	Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.	
A1-4.3	Wird in einem Straf-, Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers sowie die Gerichtskosten.	A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme(n) angerechnet. A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
	Versicherungsschutz besteht auch beim Vorwurf vorsätzlichen Vergehens (erweiterter Strafrechtsschutz). Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die geleisteten Kosten zu erstatten. Ausgeschlossen sind eventuelle Kosten des Verteidigers sowie Gerichtskosten wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften sowie Geldbußen (auch Ordnungs-/Zwangsgelder, Geldstrafen, -sanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstreckungskosten.	A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
A1-4.4	Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.	Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung)	Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
A1-5.1	Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge). Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.	A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
A1-5.2	Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:	
	Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme(n) begrenzt.	A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
A1-5.3	Serien- und Kumulschaden	A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
A1-5.3.1	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der	Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen An-

	wendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).	A1-6.3	Vertraglich übernommene Haftpflicht, Freistellung sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen
	Individuelle, abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind in der "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen" zu finden.		Versichert ist die vom Versicherungsnehmer
A1-6.1	Sozial- und Sicherheitseinrichtungen	A1-6.3.1	als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen die Verkehrssicherungspflicht.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten) und seiner Werks- oder Betriebsfeuerwehr.	A1-6.3.2	durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, öffentlich-rechtlicher Dienstleistungsbetriebe oder der Deutsche Bahn AG von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter.
	Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung für diese, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.	A1-6.3.3	in Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelte Haftung:
A1-6.2	Haus- und Grundbesitz		Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Vertragspartner Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers oder Qualitätssicherungsvereinbarungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf einen darin zugunsten des Versicherungsnehmers enthaltenen Haftungsausschluss oder eine Haftungseinschränkung nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.
	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Risiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.		Dies gilt auch bei individuell rechtswirksam vereinbarter Haftungsregelung vor Eintritt eines Versicherungsfalls.
A1-6.2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.	A1-6.3.4	durch Vertrag übernommene Freistellung des Vertragspartners von Schadensersatzansprüchen Dritter, soweit und in dem Umfang, wie der Versicherungsnehmer für diese Schäden auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auch unmittelbar haftet.
	Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).	A1-6.4	Abhandenkommen von Sachen
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten oder Teilen davon an Betriebsfremde.	A1-6.4.1	Mechanische und elektronische Schlüsselschlüssel
A1-6.2.2	Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.2.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht		Versichert ist – in Erweiterung zu A1-3.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen des Abhandenkommens fremder mechanischer oder elektronischer Schlüssel für Gebäude und Räume, sofern sich diese Schlüssel rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.
	a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten).		Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für das notwendige Auswechseln oder Programmieren von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
	b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.		Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an oder Abhandenkommen von Sachen, die als Folge eines versicherten Schlüsselverlusts eingetreten sind.
	c) des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Photovoltaik-/ Solarthermischen Anlagen und/oder Kraftwärmekopplungsanlagen auf Betriebsgrundstücken oder -gebäuden einschließlich		Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
	- der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers. Nicht versichert ist die Abgabe von Energie an Tarifkunden/Endverbraucher		Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an oder durch Abhandenkommen von
	und		a) Kundenfahrzeugen (Kraft- oder Wasserfahrzeuge),
	- der Abgabe von Wärme/Warmwasser an Mieter zu Wohnzwecken auf dem Betriebsgrundstück.		b) Kraftfahrzeug-Anhängern,
	d) aller bei Vertragsschluss vorhandenen oder während der Vertragslaufzeit hinzukommender inländischer Besitzgesellschaften des Versicherungsnehmers in ihrer Eigenschaft als Eigentümer des Haus- und Grundbesitzes ausschließlich wegen der Überlassung an den Versicherungsnehmer.		c) Trailern,
	Auf A1-6.22 (Ansprüche versicherter Unternehmen untereinander) wird hingewiesen.		d) selbst- oder nichtselbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeits- oder Anbaugeräten sowie
	Versicherungsschutz besteht auch, wenn neben dem Versicherungsnehmer dessen Angehörige, gesetzlichen Vertreter, Gesellschafter oder Partner im Sinne von A1-7.4 beteiligt sind.		e) deren Teilen und Inhalt.
	Es besteht jedoch insgesamt kein Versicherungsschutz, wenn weitere Personen an den Besitzgesellschaften beteiligt sind.		Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.30 oder A1-6.31.
	e) des Versicherungsnehmers aus der Abgabe von Ladestrom für Kraftfahrzeuge und Fahrräder an Betriebsangehörige, Kunden und Besucher, sofern es sich hierbei lediglich um eine Nebenleistung zum versicherten Risiko handelt oder die Abgabe im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Vorhalteplichten erfolgt.		Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
	f) des Versicherungsnehmers aus dem Besitz stationärer Waschanlagen (nicht jedoch automatischen Waschstraßen). Versichert sind hierbei ausschließlich Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, nicht jedoch Schäden an Fahrzeugen.	A1-6.4.2	Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
			Versichert ist – in Erweiterung zu A1-3.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
			Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von
			a) Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
			b) Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
			c) Scheckheften,
			d) Urkunden,
			e) Schmuck,
			f) anderen Wertsachen,

	g) Kundenfahrzeugen in Werkstattobhut, deren Teilen, Inhalt, Arbeits- oder Anbaugeräten wie z. B. Kraft- oder Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Trailern, Arbeitsmaschinen.	Beim Gebrauch fremder selbstfahrender Arbeitsmaschinen oder Stapler besteht der Versicherungsschutz subsidiär, d.h. Pflichtversicherungen des Fahrzeughalters gehen dieser Versicherung vor.
A1-6.5	Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an Betriebsfremde, nicht jedoch aus der entgeltlichen Überlassung oder der Vermietung dieser Fahrzeuge.
A1-6.5.1	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind.
A1-6.5.1.1	Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:	
	a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;	A1-6.5.2.4 Es gilt/gelten die Versicherungssumme(n) und die Jahreshöchstersatzleistungen dieses Vertrages, mindestens jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen.
	b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;	Die vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligungen finden entsprechende Anwendung.
	c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;	A1-6.5.3 Gebrauch geliehener zulassungspflichtiger Personenkraftwagen und Krafträder bei Geschäftsreisen
	d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;	Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von anlässlich von Geschäftsreisen geliehenen, zulassungspflichtigen Personenkraftwagen und Krafträdern, sofern Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden und diese Fahrzeuge
	e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;	- nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind und/oder
	f) autonom fahrende Kraftfahrzeuge gemäß b) – d).	- nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder
		- nicht von ihm geleast wurden.
A1-6.5.1.2	Die in A1-6.5.1.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.	Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als
	Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.	- die Versicherungssumme der KRAFTFAHRT-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
	Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).	- der Versicherungsnehmer durch eine bestehende KRAFTFAHRT-Haftpflichtversicherung nicht geschützt wird oder
	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an Betriebsfremde. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind.	- der KRAFTFAHRT-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche gemäß § 7 V (2) AKB) oder
		- keine KRAFTFAHRT-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer ohne Verschulden das Bestehen einer solchen annehmen durfte oder
		- der Fahrer oder Halter des Personenkraftwagens oder Kraftrads einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.
A1-6.5.2	Versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler	Nicht versichert sind Schäden an den gebrauchten Fahrzeugen selbst. Versichert sind jedoch Schäden durch versehentliche Betankung dieser Fahrzeuge mit ungeeignetem Kraftstoff.
A1-6.5.2.1	Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern ausschließlich innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke bzw. Baustellen. Versicherungsschutz besteht auch, wenn es sich bei diesen Grundstücken um beschränkt-öffentliche Verkehrsflächen handelt.	Die genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.
	In diesen Fällen gelten nicht die Ausschlüsse in A1-8.1 und in A1-9.3.	Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
	Kein Versicherungsschutz besteht beim Gebrauch auf öffentlichen Straßen und Wegen (Kennzeichenpflicht nach § 4 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV).	Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
A1-6.5.2.2	Der Versicherungsschutz richtet sich nach den "Allgemeinen Bedingungen für die KRAFTFAHRTversicherung (AKB) – Teile A.1., D und E" sowie den "Ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)" in der bei Versicherungsbeginn geltenden Fassung.	Es gilt/gelten die Versicherungssumme(n) und die Jahreshöchstersatzleistungen dieses Vertrages.
	Der örtliche Geltungsbereich ergibt sich ausschließlich aus Teil A.1.4 der AKB.	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung für Betankungsschäden siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
	Diese Versicherung tritt jedoch nicht an die Stelle einer nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.	A1-6.6 Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden
A1-6.5.2.3	Die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler dürfen – teilweise abweichend von Teil D.1.1 der AKB – nur von einem berechtigten und geeigneten Fahrer gebraucht werden: Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Die nach A1-2 mitversicherten Personen gelten als berechtigter Fahrer, soweit sie das Fahrzeug mit einer gültigen und ausreichenden Fahrerlaubnis gebrauchen, in die Handhabung eingewiesen und mit Fahrzeugen vergleichbarer Bauart und Größe vertraut sind.	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.
		A1-6.7 Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden)
		Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
		A1-6.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an

	a) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemieteten Gebäuden oder Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar (nicht jedoch an Maschinen, Produktionsanlagen und dergleichen). b) zu betrieblichen Zwecken gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gemietete Büro-, Werkstatt- und Lagercontainer einschließlich deren wesentlichen Bestandteilen (nicht jedoch Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) sowie wesentliche Bestandteile des gemieteten Grundstücks (z. B. Einfriedungsmauern, Zäune). Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Grundstück selbst. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". c) beweglichen Sachen Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos gemietet hat oder die – abweichend von A1-7.5 – Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Teilweise abweichend von A1-7.14 umfasst der Versicherungsschutz auch Schäden an beweglichen Sachen, die zum Be- und Entladen von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeug-Anhängern des Versicherungsnehmers eingesetzt werden. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeug-Anhängern, Wasser- und Luftfahrzeugen. Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z. B. Geräte-, Maschinen- oder Elektronikversicherungen) gehen dieser Versicherung vor. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	keit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor. Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sachen. A1-6.8.1 Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern ausschließlich, falls diese durch oder beim Be- und Entladen entstanden sind. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern. b) Für Schäden am Ladegut besteht – abweichend von a) – insoweit Versicherungsschutz, als - die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist, - es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder - der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde. Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z. B. Transportversicherung) gehen dieser Versicherung vor.
A1-6.7.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von A1-7.4 – auch Ansprüche a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen gemäß A1-7.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben; b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß A1-7.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben; c) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen; d) wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; e) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind; f) wegen Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten; g) wegen Schäden infolge Transports.	A1-6.8.2 Tätigkeitsschäden an Leitungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen. A1-6.8.3 Unterfangungen, Unterfahrungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an zu unterfangenden oder unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen. Der Umfang des Versicherungsschutzes für hieraus resultierende Schäden durch Umwelteinwirkung oder Umweltschäden richtet sich ausschließlich nach A2. Dem Versicherungsnehmer obliegt es, den Zustand von zu unterfangenden und/oder zu unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen vor Beginn der Arbeiten durch Zustandsbericht (ggf. auch durch Lichtbilder und dgl., falls erforderlich durch Beweissicherung) auf eigene Kosten feststellen zu lassen und aktenkundig zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt B3-3.1 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls) und B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
A1-6.8	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden) Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers a) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen), b) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätig-	A1-6.8.4 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen. Hierzu zählen auch Tätigkeitsschäden an - Dokumenten Dritter (z. B. Kaufverträge, Baupläne), die dem Versicherungsnehmer zur Ausübung der versicherten Tätigkeit überlassen wurden. In Erweiterung zu A1-3.1 besteht Versicherungsschutz auch für Abhandenkommen. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Versichert sind ausschließlich die Kosten, die dem Versicherungsnehmer für den Ersatz oder die Wiederherstellung entstehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung a) von Transport-, Lager- oder Logistikgut, anlässlich von Viehtransporten und beim direkten Umschlag vom und zum Schiff; b) von Schienenfahrzeugen; c) von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden oder befunden haben; d) von Kundenfahrzeugen, deren Teilen, Inhalt, Arbeits- oder Anbaugeräten wie z. B. Kraft- oder Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Trailern, Arbeitsmaschinen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.30 oder A1-6.31. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	
A1-6.9	Schäden im Ausland Diese Deckung tritt nicht an die Stelle einer nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.
A1-6.9.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten. b) aus Arbeiten oder Leistungen im Inland oder Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada). Die Mitversicherung der Arbeiten oder Leistungen im außereuropäischen Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada) setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/Übersetzung auf seine Kosten beschafft. c) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export). Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren (bekannter indirekter Export). d) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A1-2.1.1 genannten Personen. Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung 1) im Ausland belegener Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager). 2) der Erweiterung des Arbeits- oder Leistungsrisikos auf USA, US-Territorien oder Kanada. Die Versicherung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/Übersetzung auf seine Kosten beschafft.
A1-6.9.2	Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme(n) angerechnet.
A1-6.9.3	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
A1-6.9.4	Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien oder Kanada sowie Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
A1-6.10	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A1-6.9.2 bis A1-6.9.4.
A1-6.11	Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
A1-6.11.1	Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.
A1-6.11.2	Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A1-6.11.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt: a) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. b) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme(n) über A1-6.11.2 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
A1-6.11.3	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche a) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden. b) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
A1-6.11.4	Versicherungsschutz im Umfang von A1-6.11.1 bis A1-6.11.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
A1-6.12	Schäden durch Strahlen
A1-6.12.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für a) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen; b) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern; c) die Verwendung zu Untersuchungs-, Prüfungs-, Steuerungs-, Nivelierungs-, Navigations-, Vermessungs- und ähnlichen Zwecken.
A1-6.12.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen. A1-2.3 findet keine Anwendung.
A1-6.13	Vermögensschäden
A1-6.13.1	Vermögensschäden – Gegenstand und Ausschlüsse Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung;
- f) aus Reiseveranstaltung;
- g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- h) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- i) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

A1-6.13.2 Altölentsorgungskosten

Versichert ist – abweichend von A1-6.13.1 a) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Mehrkosten eines Altölentsorgungsunternehmens, weil Altöl als Sondermüll entsorgt werden muss.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Ladung des Transportfahrzeugs durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl kontaminiert wurde und deswegen die Wiederaufbereitung des Altöls gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG/AbfG) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen nicht mehr zulässig ist.

Ersetzt werden nur die auf Grund gesetzlicher Vorschriften entstandenen Mehrkosten für die Entsorgung des Inhaltes des Transportfahrzeuges (ohne das vom Versicherungsnehmer gelieferte Altöl) als Sondermüll.

Mehrkosten im Sinne dieser Regelung sind ausschließlich

- Analysekosten,
- Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und
- Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

A1-6.13.3 Auslösen von Fehlalarm

Versichert ist – abweichend von A1-6.13.1 a) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Wach- und Rettungsdienste, nicht jedoch Folgekosten wie z. B. durch Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall). Versicherungsschutz besteht – abweichend von A1-3.1 – auch, wenn es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt.

A1-6.14 Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten

A1-6.14.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie immaterielle Schäden – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung

durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander. Der Ausschluss in A1-7.3 findet insoweit keine Anwendung.

Die Ausschlüsse in A1-7.9 und A1-7.26 finden keine Anwendung.

A1-6.14.2 Übertragung elektronischer Daten

A1-6.14.2.1 Versicherte Schäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden und Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- d) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
 - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

Für a) bis d) gilt:

Die Ausschlüsse in A1-7.9 und A1-7.26 finden insoweit keine Anwendung.

A1-6.14.2.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- b) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital

	mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen.
	c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.		Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
	A1-2.3 findet keine Anwendung;		
	d) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.14.1;		
	e) Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden an - Kraft- oder Wasserfahrzeugen, - Kraftfahrzeug-Anhängern, - Trailern, - selbst- oder nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Kunden. Dasselbe gilt für die Teile und den Inhalt von Kundenfahrzeugen, für Arbeits- und Anbaugeräte der Kunden. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.30 oder A1-6.31.		
A1-6.14.3	Nicht versicherte Tätigkeiten oder Leistungen	A1-6.16	Mängelbeseitigungsnebenkosten
	Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:		Versichert sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Versichert sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen.
	a) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;		Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden
	b) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;		- ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist,
	c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;		oder
	d) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;		- zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.
	e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;	A1-6.17	entfällt
	f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen.	A1-6.18	Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen (Medienverlust)
A1-6.14.4	Serienschaden		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlust von Flüssigkeit oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen, Rohrleitungen oder Behältern ausschließlich, soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt.
	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese		Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
	a) auf derselben Ursache,	A1-6.19	Geothermie
	b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder		Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.
	c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln	A1-6.19.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit
	beruhen.		a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe),
	A1-5.3 findet keine Anwendung.		b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen.
A1-6.14.5	Schäden im Ausland		Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen erweitert werden.
	Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich, soweit die Ansprüche in EWR-Staaten, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich Großbritannien oder Nordirland und nach deren Recht geltend gemacht werden.	A1-6.19.2	A1-7.13 (Bergschäden, Bergbaubetrieb) und A1-7.28 (Grundwasser) finden keine Anwendung.
	Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.	A1-6.20	Abwasser- und Überschwemmungsschäden
	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden
	A1-6.9 findet keine Anwendung.		- durch Abwässer oder
A1-6.14.6	Personenschäden sind im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden versichert. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung für andere Schäden siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	A1-6.21	Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe
			Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden an Sachen Dritter (z. B. Grundstücken), die entstehen durch plötzliche bestimmungswidrig austretende Betriebsstoffe aus den Tanks, die fest mit den versicherten, nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen und sonstigen Kraftfahrzeugen gemäß A1-6.5.1 verbunden sind.
A1-6.15	Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen		Für derartige Schäden besteht auch Versicherungsschutz, wenn sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden – allerdings nur in dem Umfang bzw. der Höhe, wie sie ein Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts hätte geltend machen können.
		A1-6.22	Haftpflichtansprüche Versicherter untereinander
			Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche
		A1-6.22.1	von versicherten Unternehmen untereinander

	Versichert sind – abweichend von A1-7.3 b) und c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der durch diesen Vertrag mitversicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander. Ausgeschlossen bleiben - Mietsachschäden, - Ansprüche wegen Abhandenkommens mechanischer oder elektro-nischer Schlüssel.	Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Haftpflichtanspruchs zur geltend gemachten Forderung. Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen Gründen unbegründet ist. Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versiche- rer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
A1-6.22.2	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers Versichert sind – abweichend von A1-7.4 c) – gesetzliche Haftpflichtan- sprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich daraus erge- benden Vermögensschäden der gesetzlichen Vertreter des Versiche- rungsnehmers und ihrer Angehörigen. Ausgeschlossen bleiben - Ansprüche des Insolvenz-/Zwangsverwalter(s), - Mietsachschäden, - Ansprüche wegen Abhandenkommens mechanischer oder elektro- nischer Schlüssel.	Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt A1-4.2 entsprechend.
A1-6.22.3	von mitversicherten natürlichen Personen untereinander Versichert sind – abweichend von A1-7.3 c) in Verbindung mit A1-7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen - Ansprüchen des oder gegen den Insolvenz-/Zwangsverwalter(s); - Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögens- schäden, bei denen es sich nicht um Arbeits-, Dienstunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist; - Sachschäden.	A1-6.25 Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucher- streitbeilegungsgesetz Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versi- cherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen In- dustrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1066 Zivilprozessordnung (ZPO) ausgetragen werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren anzuzeigen und dem Versicherer die Mit- wirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermögli- chen. Gleiches gilt für Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, die einen unter den Versiche- rungsschutz dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung fallenden Haft- pflichtanspruch zur Folge haben könnten.
A1-6.23	Arbeitnehmerüberlassung Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1, 1b und 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), wenn wegen eines et- waigen Auswahlverschuldens Schadensersatzansprüche geltend ge- macht werden. Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG) durch die zuständige Be- hörde. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlasse- nen Arbeitnehmer. Der Versicherer verzichtet in Fällen des Auswahlverschuldens auf einen Rückgriff gegenüber den Leiharbeitnehmern, sofern diese nicht vorsätz- lich gehandelt haben. Nicht versichert sind Ansprüche - wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermö- gensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufs- krankheiten im Betrieb des Ver- oder Entleihers gemäß dem Sozial- gesetzbuch VII handelt; - wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben; - aus der Überlassung von Arbeitnehmern für medizinische Dienste (Heil- und Heilhilfsberufe wie z. B. Ärzte, Gesundheits- und Kran- kenpfleger); - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Lenkung, Überwa- chung oder Sicherung im Verkehrswesen (z. B. Lok- oder Schiffs- führer, Sicherheitsmitarbeiter, Fluglotsen, Bedienpersonal für Leit- stände); - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Projektleitung und -steuerung; - wegen Schäden an Sachen, die über eine Frachtführer-, Speditions- oder Lagerversicherung versicherbar sind.	A1-6.26 Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz Der Versicherer leistet im Rahmen der vertraglich vereinbarten Ersatzlei- stungssummen – teilweise abweichend von A1-3.1 – auf schriftlichen Wunsch des Versicherungsnehmers für einen nachhaltigen Schadenser- satz auch über den versicherten Zeitwert der beschädigten oder zerstör- ten Sache hinaus. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Schadensfall dem Grunde nach um einen versicherten Anspruch handelt. Versicherungsschutz besteht wie folgt: A1-6.26.1 Mehrleistung für Reparatur Der Schadensersatz umfasst zusätzlich die Mehrleistung für die Durch- führung einer Reparatur, wenn die Kosten hierfür den versicherten Zeit- wert einer beschädigten Sache übersteigen (sogenannter Totalschaden). A1-6.26.2 Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel Bei der Zerstörung einer Sache umfasst der Schadensersatz zusätzlich die Mehrleistung für nachhaltige, umweltfreundliche Produkte gemäß der DIN EN ISO 14021, 14024 und 14025. Den Nachweis über die beste- hende Umweltkennzeichnung erbringt der Anspruchsteller. A1-6.27 Neuwertentschädigung Der Versicherer leistet – teilweise abweichend von A1-3.1 – auf Wunsch des Versicherungsnehmers für versicherte Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung, der Zerstörung oder des Abhandenkommens nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sind, auch über die ge- setzliche Schadensersatzpflicht (Zeitwert) hinaus, Entschädigung bis zum Neuwert. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, erfolgt eine Entschä- digung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". A1-6.28 Gebrauch einer Flugdrohne im Inland Versichert ist – abweichend von A1-7.15 a) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem betrieblich oder beruflich veranlass- ten Gebrauch einer Flugdrohne ohne Verbrennungsmotor (unbemannte Flugsysteme / Unmanned Aerial Systems – UAS) mit einem zugelassenen Höchstgewicht beim Abflug bis zu 5 kg im Inland. Versicherungsschutz besteht auch, wenn ausschließlich der Versiche- rungsnehmer oder ein nach A1-2.1 Mitversicherter als Halter nach § 33 Luftverkehrsgesetz in Anspruch genommen wird. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass a) sich die Flugdrohne beim Eintritt des Versicherungsfalls in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben einschließlich Auflagen über das Halten und den Betrieb
A1-6.24	Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage Versichert sind gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts sowie not- wendige Gerichtskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werk- lohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen des Versicherungsneh- mers gegen seinen Vertragspartner, soweit a) - der Vertragspartner aufgrund eines behaupteten Haftpflichtan- spruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung erklärt hat und b) - die Forderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstreitig und fällig, ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.	

- von Flugdrohnen entsprochen hat, sowie die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, erteilt waren,
- b) der Steuerer der Flugdrohne bei Eintritt des Versicherungsfalls mindestens 16 Jahre alt war, die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen und Befähigungen nachweisen kann und der Schaden durch einen Unfall (d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) beim Betrieb der Flugdrohne verursacht wurde.

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus der Verletzung von Persönlichkeits-, Urheber-, gewerblichen Schutz- oder Namensrechten;
- b) wegen Vermögensschäden.

Ausschließlich im Rahmen und Umfang von A1-6.28 besteht auch Versicherungsschutz für das Umwelthaftpflicht-Risiko (gemäß A2-1.1) und/oder das Produkthaftpflichtrisiko (gemäß A3).

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

A1-6.29 Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen nach Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung folgender Prüfungen und Untersuchungen gemäß StVZO in Verbindung mit deren Anlagen:

- a) Sicherheitsprüfungen an Fahrzeugen,
- b) Untersuchungen der Abgase als Teil der Hauptuntersuchung,
- c) Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen,
- d) Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden an

- a) Kraftfahrzeugen,
- b) Kraftfahrzeug-Anhängern,
- c) Trailern,
- d) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

der Kunden. Dasselbe gilt für die Teile und den Inhalt von Kundenfahrzeugen sowie für Arbeits- und Anbaugeräte der Kunden.

Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.30 oder A1-6.31.

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A1-6.30 Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (falls ausdrücklich vereinbart)

Ausschließlich im Rahmen und Umfang von A1-6.30 besteht auch Versicherungsschutz für das Umwelthaftpflicht-Risiko (gemäß A2-1.1) und/oder das Produkthaftpflichtrisiko (gemäß A3).

A1-6.30.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von

- Kraftfahrzeugen,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und
- Kraftfahrzeug-Anhängern

durch eine betriebliche Tätigkeit im Sinn von A1-6.8 Satz 1 bis 2 des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Bevollmächtigten oder Beauftragten an oder mit diesen Fahrzeugen (z. B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.). Dasselbe gilt für deren demontierte Teile, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Beauftragten befinden oder befunden haben. Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeugen gleichgestellt.

Dieser Versicherungsschutz besteht auch für Schäden aus dem Austausch, der Übertragung und Bereitstellung elektronischer Daten. Hierauf finden die Bestimmungen in A1-6.14.2 bis A1-6.14.6 Anwendung.

Auf die Schäden aus dem Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Eingeschlossen ist dabei auch – insofern abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung von Kraftfahrzeugen, die

- innerhalb des Betriebsgrundstücks bewegt,
- außerhalb des Betriebsgrundstücks zugebracht bzw. abgeholt oder
- anlässlich einer Probefahrt (auch außerhalb des Betriebsgrundstücks) bewegt

und dabei beschädigt werden.

Die Ausschlüsse in A1-7.26 und A1-7.37 finden keine Anwendung.

- b) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aufgrund folgender Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:

- Unfall, d. h. durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- Brand oder Explosion;
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
- Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (BjagdG);
- mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
- Bruchschäden an der Verglasung von Fahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder
- Beschädigungen oder Zerstörung der Reifen von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Fahrzeug verursacht werden.

Hinweis:

Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Kasko-Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk erforderlich!

Ausgeschlossen bleiben Fahrzeugschäden beim An- oder Abschleppen, beim Aufladen und während der Verweildauer auf dem Transportfahrzeug bzw. Anhänger. Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Hakenlast-Versicherung erforderlich.

A1-6.30.2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- a) Schäden an Fahrzeugen aus dem Betrieb stationärer Waschanlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Betrieb von stationären Waschanlagen, nicht jedoch automatischen Waschstraßen.

- b) Schäden an Fahrzeugen aus der Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen nach StVZO

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung folgender Prüfungen und Untersuchungen gemäß StVZO in Verbindung mit deren Anlagen

- a) Sicherheitsprüfungen an Fahrzeugen,
- b) Untersuchungen der Abgase als Teil der Hauptuntersuchung,
- c) Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen,
- d) Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte.

- c) Übergabekontrollarbeiten

Versichert ist – abweichend von A1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.

- d) Fahrzeugteile ohne Fahrzeug

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Teilen fremder Fahrzeuge, sofern sich diese Teile ohne das dazugehörige Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Beauftragten befinden oder befunden haben. A1-6.30.1 b) findet keine Anwendung.

A1-6.30.3 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer ersetzt

- a) bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis – abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs –, sowie erforderliche Abschleppkosten.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadensereignisses.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadensereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

- b) in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.
- c) die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeugs oder Nutzungsausfall oder – bei gewerblich benutzten Fahrzeugen – Verdienstausschlag sowie etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (z. B. Hotelübernachtung).

A1-6.26 und A1-6.27 finden insoweit keine Anwendung.

A1-6.30.4 Fahrzeuginhalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen des Inhalts, der sich in fremden Fahrzeugen befindet und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Auf die Schäden aus Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

A1-7.5 findet insoweit keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von

- a) Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- b) Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
- c) Scheckheften,
- d) Urkunden,
- e) Schmuck,
- f) anderen Wertsachen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

A1-6.30.5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Die in A1-6.30 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A1-6.31 Boots-Handel und -Reparatur (falls ausdrücklich vereinbart)

Ausschließlich im Rahmen und Umfang von A1-6.31 besteht auch Versicherungsschutz für das Umwelthaftpflicht-Risiko (gemäß A2-1.1) und/oder das Produkthaftpflichtrisiko (gemäß A3).

A1-6.31.1 Drittschäden beim Gebrauch fremder Boote

Versichert ist – abweichend von A1-7.16 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Probefahrten fremder Wasserfahrzeuge anlässlich von Instandsetzungs-, Wartungs-, Prüfungs- oder sonstigen Arbeiten.

Die gesetzliche Haftpflicht aus einem darüberhinausgehenden, auch nur vorübergehenden Gebrauch von Booten durch Betriebsangehörige oder Beauftragte des Versicherungsnehmers kann nur über eine Haftpflichtversicherung für Wasserfahrzeuge versichert werden.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Versicherungen (z. B. eine für das Boot bestehende vorgeschriebene oder freiwillige Haftpflichtversicherung, eine zusätzliche Schiffsführer- oder Halter-Haftpflichtversicherung) gehen dieser Versicherung vor.

A1-6.31.2 Zusatz-Haftpflichtversicherung für Handel mit und Reparatur von Booten und Trailern

Versichert ist – abweichend von A1-6.8.4 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Booten oder Trailern durch eine betriebliche Tätigkeit im Sinne von A1-6.8 Satz 1 bis 2 des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Bevollmächtigten oder Beauftragten an oder mit diesen Booten oder Trailern (z. B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.).

Dieser Versicherungsschutz besteht auch für Schäden aus dem Austausch, der Übertragung und Bereitstellung elektronischer Daten. Hierauf finden die Bestimmungen in A1-6.14.2 bis A1-6.14.5 Anwendung.

Auf die Schäden aus dem Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Die Ausschlüsse in A1-7.26 und A1-7.37 finden keine Anwendung.

A1-6.31.3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- a) Übergabekontrollarbeiten

Versichert ist – abweichend von A1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Neubooten, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Boot verursacht werden.

- b) Bootteile ohne Boot

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Teilen fremder Boote, sofern sich diese Teile ohne das dazugehörige Boot in Obhut des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Beauftragten befinden oder befunden haben.

A1-6.31.4 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer ersetzt

- a) bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis – abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs –, sowie erforderliche Abschleppkosten.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadensereignisses.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadensereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

- b) in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung.

	zung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs. A1-6.26 und A1-6.27 finden insoweit keine Anwendung.	A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten oder sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen. A1-2.3 findet keine Anwendung.
A1-6.31.5	Fahrzeuginhalt Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen des Inhalts, der sich in fremden Booten befindet und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf die Schäden aus Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. A1-7.5 findet insoweit keine Anwendung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von - Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln, - Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), - Scheckheften, - Urkunden, - Schmuck, - anderen Wertsachen. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander Ausgeschlossen sind Ansprüche - des Versicherungsnehmers selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, - zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, - zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags. Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vor genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
A1-6.31.6	Ausschlüsse Ausgeschlossen bleiben - Ansprüche wegen Schäden an Booten, deren Ladung und Inhalt beim Verbringen aus oder ins Wasser (Slippen); - Ansprüche aus Besitz oder Betrieb von Tankstellen und automatischen Waschstraßen; - Ansprüche aus dem Vermieten/Zurverfügungstellen von Garagen, Einstell-, Abstell- oder Liegeplätzen für Boote und/oder Trailern sowie Ansprüche aus der Einlagerung von Booten und/oder Trailern. A1-6.2.1 findet keine Anwendung; - Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unberechtigt gebraucht haben. A1-2.3 findet keine Anwendung; - Fracht-, Abschlepp- und sonstige Transportkosten; - Ansprüche, für die zugunsten des Versicherungsnehmers anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Händler-Kaskoversicherung) besteht; - gesetzliche Haftpflichtansprüche aus im außereuropäischen Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. A1-6.9.1 b) findet keine Anwendung.	A1-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer - aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). - von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist; - von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist; - von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist; - von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; - von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern. Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
A1-6.31.7	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers Die in A1-6.31 genannten Wasserfahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Bootsführer gebraucht werden. Berechtigter Bootsführer ist, wer das Wasserfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Wasserfahrzeuge nicht von einem unberechtigten Bootsführer gebraucht werden. Wasserfahrzeuge dürfen nur durch qualifiziertes und lizenziertes Personal geführt werden. Der Bootsführer muss über eine gültige und ausreichende Fahrerlaubnis verfügen und in die Handhabung des Fahrzeugs eingewiesen und mit der Handhabung von Yachten vergleichbarer Größe vertraut sein. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).	A1-7.5	Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
A1-6.32	Allmählichkeitsschäden Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).	A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:		
A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.		

	Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.		
A1-7.7	Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube		a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern bzw. diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind.		b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren; - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
A1-7.8	Gentechnik		c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf a) gentechnische Arbeiten; b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO); c) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.		
A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	A1-7.16	Wasserfahrzeuge
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen		Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.		Siehe hierzu A1-6.31.
A1-7.11	Übertragung von Krankheiten	A1-7.17	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. A1-2.3 findet keine Anwendung. b) Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
A1-7.12	Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau	A1-7.18	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inklusive Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.
A1-7.13	Bergschäden, Bergbaubetrieb		Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen a) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden; b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.	A1-7.19	Entschädigungen mit Strafcharakter
A1-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger		Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.	A1-7.20	Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen
	Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.		Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
	Siehe hierzu A1-6.30.	A1-7.21	Arzneimittel
A1-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche	A1-7.22	Sprengstoffe, Feuerwerke
			Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

A1-7.23	Brennbare und explosible Stoffe	c) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt sind.
	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.	Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.
A1-7.24	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	A1-7.31
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei a) Abbruch- und Einreißarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht; b) Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.	Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeeinrichtungen Ausgeschlossen ist die Haftpflicht der Blut- und Blutproduktehersteller sowie Blutbanken und Blutspendeeinrichtungen.
A1-7.25	Umweltrisiko	A1-7.32
	Ausgeschlossen sind a) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Siehe hierzu A2 (Umweltrisiko). b) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Siehe hierzu A2 (Umweltrisiko). Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.	Teilnahme an Rennen inklusive Training Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
A1-7.26	Produkthaftpflichtrisiko	A1-7.33
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat. Siehe hierzu Abschnitt A3 (Produkthaftpflichtrisiko) sowie die Regelung zum Umwelt-Produktrisiko in Abschnitt A2 (Umweltrisiko).	Halten von Kampfhunden Ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus dem Halten von Kampfhunden. Als solche gelten: American Staffordshire Terrier, Argentinische Dogge, Bandog, Bordeaux Dogge, Bull Terrier, Fila Brasileiro, Mastino Neapolitano, Mastif, Pit Bull, Rottweiler, Staffordshire Bull Terrier, Tosa Inu, Alano, American Bulldog, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka und Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen.
A1-7.27	Kommissionsware	A1-7.34
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.	Bodenabfertigungsdienste Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Tätigkeiten, die der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen unterliegen.
A1-7.28	Grundwasser	A1-7.35
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.	Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe - durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, - durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder - in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
A1-7.29	Planungs- und Bauleitungstätigkeit	A1-7.36
	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Planungs- und Bauleitertätigkeiten, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden.	Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden aus der Herstellung, dem Vertrieb oder der Abgabe von Tabak, Tabakteilprodukten, E-Zigaretten oder Tabakzusatzprodukten wie z. B. Filter sowie Liquids (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel).
A1-7.30	Offshore-Risiken	A1-7.37
	Ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus a) Besitz oder Betrieb von Offshore-Anlagen; b) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen oder Teilen hierfür wie z. B. Offshore-Container sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;	Obhutsschäden Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Vernichtung von a) Kraft- oder Wasserfahrzeugen, b) Kraftfahrzeug-Anhängern, c) Trailern, d) selbst- oder nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie deren e) Arbeits- und Anbaugeräten, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben.
		A1-8
		Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
		A1-8.1
		aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen; b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; c) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A1-8.2	aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
A1-9.1	Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Dies gilt nicht, wenn die Anzeige des neuen Risikos versehentlich unterblieben war. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst wird, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
A1-9.2	Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt/gelten für die Vorsorgeversicherung im Rahmen des Vertrags die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte(n) Versicherungssumme(n), jedoch mit der Begrenzung gemäß "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
A1-9.3	Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für - Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassung-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; - Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; - Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; - Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; - für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.
A1-10	Versehensklausel Unterbleibt versehentlich die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit im Sinne von B3-3, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht bei einem Sachschaden bis zu einer, in der "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen" genannten Betrag je Versicherungsfall nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt hat.
A1-11	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung) Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Zahlungsunfähigkeit, Kündigung durch einen der Vertragspartner oder Verkauf des Betriebes) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt: Der Versicherungsschutz - gilt für die tatsächliche Laufzeit des beendeten Vertrags, maximal 10 Jahre vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet; - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet. Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Abschnitt A2 Umweltrisiko (URV)

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Risiko) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadens-Risiko).

Begriffsbestimmungen

Schaden durch Umwelteinwirkung

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Umweltschaden

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).

Betriebsstörung

Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.

Umwelt-Produktisrisiko

Das Umwelt-Produktisrisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Gesetzliche Ansprüche/Pflichten

Ist im Folgenden von gesetzlichen Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG.

Ist im Folgenden von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen nach dem USchadG.

A2-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2-1.1 Umwelthaftpflicht-Risiko

A2-1.1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten,
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

A2-1.1.2 Versichert sind Ausgleichsansprüche gemäß § 906 II BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I BGB und Ansprüche nach § 14 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), soweit sie gesetzlichen Schadenersatzansprüchen gleichgestellt sind.

A2-1.1.3	Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.	Wird die Gesamtlagermenge der Kleingebinde von 5.000 Litern je Betriebsgrundstück überschritten, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt insgesamt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung (siehe A2-1.4 f)).
A2-1.2	Umweltschadens-Risiko	b) Mitversicherte Anlagen
A2-1.2.1	Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.	- Fett-, Benzin- und Ölabscheider, - Tanks zur Lagerung von Heizöl zum Eigenverbrauch bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 30 Tonnen, - Tanks, die fest mit den nach A2-6.3.1 versicherten nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen, Staplern und sonstigen Kraftfahrzeugen verbunden sind, - Tanks zur Lagerung von Gas zum Eigenverbrauch bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von unter 3 Tonnen, - Tanks zur Lagerung von Altöl bis zu einem Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Behältnisse von 1 Tonne je Betriebsgrundstück, - zwischengelagerte nicht kontaminierte Abfälle in dafür zugelassenen und gesicherten Behältnissen/Containern, soweit die Abfälle im Rahmen des versicherten Betriebs angefallen sind, - mobile Tanks zur Lagerung von Heizöl, Benzin oder Diesel mit einer Gesamtlagermenge bis 10.000 Liter je Baustelle oder Betriebsstätte des Versicherungsnehmers, - Vorrichtungen zur Einleitung von Sanitärabwasser, unbehandeltem Oberflächen- oder Niederschlagswasser in das öffentliche Abwassernetz sowie - aus der Versickerung und/oder der ortsnahen Einleitung von unbehandeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer.
A2-1.2.2	Versichert sind im Umfang von A2-5.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten	Wird eine der vorgenannten Mengenschwellen überschritten, entfällt der Versicherungsschutz des betreffenden Risikos vollständig ab diesem Zeitpunkt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung (siehe A2-1.4 e)).
A2-1.2.2.1	für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:	c) Umwelt-Produkttrisiko
a)	die Kosten für die "primäre Sanierung", das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;	d) Probebetrieb
b)	die Kosten für die "ergänzende Sanierung", das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;	Probebetrieb oder Inbetriebnahme von im Auftrag Dritter zu errichtender oder zu wartender Anlagen, deren vorübergehender Inhaber der Versicherungsnehmer ist.
c)	die Kosten für die "Ausgleichssanierung", das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.	e) Allgemeines Umweltrisiko
	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten des Versicherungsnehmers.
A2-1.2.2.2	für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:	Hiervon ausgenommen sind:
	die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.	- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, - das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.
A2-1.2.3	Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.	Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:
A2-1.3	Zuweisung	f) Andere umweltrelevante Risiken
	Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz sind im Umfang des Umwelthaftpflicht-Risikos versichert, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.	Andere im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführte umweltrelevante Risiken, die nicht bereits nach a) bis e) versichert sind.
	Beruhend diese Ansprüche nicht auf einer Umwelteinwirkung, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang von A1 und A3.	
	Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgeetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.	
A2-1.4	Versicherte Risiken	A2-1.5 Transportvorgänge und mittelbares Abwasserrisiko
	Versichert sind die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für folgende Risiken:	Versicherungsschutz gemäß A2-1.4 besteht auch, wenn
a)	Kleingebinde	- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden,
	Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 1.000 Liter je Einzelbinde und einer Gesamtlagermenge bis 5.000 Liter je Betriebsgrundstück.	

	Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;		Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres anzuzeigen und die jeweiligen Werte zur Beitragsberechnung aufzugeben.
	- Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.		
A2-1.6	Subunternehmer		Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgt, oder wenn innerhalb von 4 Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss der neuen Gesellschaft erfolgt. Eventuell bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.
	Im Rahmen des versicherten Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert sind gesetzliche Pflichten der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörigen.		Besteht für ein solches neues Unternehmen Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag nur subsidiär.
	Die Mitversicherung von Ansprüchen aus der Vergabe von Leistungen an Dritte ist bis zu einem Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers von 25 % zuschlagsfrei (Beitragsberechnung für den übersteigenden Anteil siehe A(GB)-1). Bei Berechnung des Beitrags nach Jahresumsatz gilt diese Begrenzung nicht.	A2-2.2	Entsprechende Anwendung der Vertragsbestimmungen auf mitversicherte Personen
A2-1.7	Tätigkeiten in anderen Handwerken		Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen/Gesellschaften entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A2-10), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person/Gesellschaft entsteht.
	Versichert sind im Umfang dieses Abschnitts – ausschließlich im Rahmen der versicherten handwerklichen Risiken – auch Ansprüche und Pflichten aus der Durchführung von Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit Aufträgen gemäß dem im Vertrag versicherten Risiko in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen oder es wirtschaftlich ergänzen (vergleiche § 5 Handwerksordnung).	A2-2.3	Reichweite der Risikobegrenzungen und Ausschlüsse
A2-1.8	Besonderer Ausschluss vertraglich übernommener Haftung/Zusagen		Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person/Gesellschaft vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen/Gesellschaften.
	Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.	A2-2.4	Erfüllung Obliegenheiten durch Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen
A2-2	Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten)		Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen/ Gesellschaften verantwortlich.
A2-2.1	Versicherte Personen	A2-2.5	Repräsentanten
	Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen		Soweit es nach dem Versicherungsvertrag auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers ankommt, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers folgende Personen:
A2-2.1.1	die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Hierzu zählen auch angestellte Personen wie Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII) und Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz.		a) die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften); b) die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmergesellschaften); c) die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften); d) die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften); e) die Gesellschafter (bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts); f) die Inhaber (bei Einzelfirmen und eingetragenen Kaufmann).
A2-2.1.2	sämtliche übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.		Diese Vereinbarung gilt nicht für Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß B3-1 bis B3-3 (Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss, Änderungen des Vertrags, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).
	Zu den übrigen Betriebsangehörigen zählen beispielsweise auch - Betriebsärzte und Sanitäter; - in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten; - durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Betriebsgrundstücke beauftragte Personen.	A2-3	Versicherungsfall
A2-2.1.3	den Insolvenz- oder Zwangsverwalter für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen Tätigkeiten.		Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des - Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko), - Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko)
	Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Eigene Haftpflichtversicherungen gehen dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.		durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.
A2-2.1.4	die in A2-2.1.1 bis A2-2.1.3 genannten Personen, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.		Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war.
A2-2.1.5	neu gegründete oder mehrheitlich erworbene Gesellschaften ab Gründungs-/Übernahmedatum, jedoch unter der Voraussetzung, dass es sich um Gesellschaften im Inland handelt, der Betriebscharakter dieser Gesellschaften (versichertes Risiko) dem des Versicherungsnehmers entspricht und der Anteil des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften mindestens 50 % beträgt.	A2-4 A2-4.1	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers Leistungen der Versicherung Der Versicherungsschutz umfasst a) die Prüfung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche, b) die Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche und

c)	die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten - Schadenersatzverpflichtungen (Umwelthaftpflicht-Risiko), - Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (Umweltschadens-Risiko). Berechtigt sind Verpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung, Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Verpflichtung mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.	Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
A2-4.2	Vollmacht des Versicherers Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit oder Verwaltungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer über Schadenersatzansprüche, Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt den Rechtsstreit oder das Verwaltungsverfahren im Namen des Versicherungsnehmers.	A2-5.1.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt.
A2-4.3	Kosten in einem Strafverfahren Wird in einem Straf-, Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen a) eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann (Umwelthaftpflicht-Risiko), b) eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann (Umweltschadens-Risiko), die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer vom Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers sowie die Gerichtskosten. Versicherungsschutz besteht auch beim Vorwurf vorsätzlichen Vergehens (erweiterter Strafrechtsschutz). Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die geleisteten Kosten zu erstatten. Ausgeschlossen sind eventuelle Kosten des Verteidigers sowie Gerichtskosten wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften sowie Geldbußen (auch Ordnungs-/Zwangsgelder, Geldstrafen, -sanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstreckungskosten.	A2-5.2 Serien- und Kumulschaden A2-5.2.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle im Rahmen des versicherten Umweltrisikos durch a) dieselbe Umwelteinwirkung, b) mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen, c) mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, oder d) die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. A2-5.2.2 Besteht für mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung des Umweltrisikos eintretende Versicherungsfälle durch a) dieselbe Ursache, b) mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen, c) mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, oder d) die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln, für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages oder einer Umweltschadensversicherung bei der Mannheimer Versicherung AG (Kumulschaden), so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.
A2-4.4	Vollmacht des Versicherers in Rentenfällen Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.	A2-5.3 Selbstbeteiligung Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall - für das Umwelthaftpflicht-Risiko an der Entschädigungsleistung des Versicherers, - für das Umweltschadens-Risiko an den gemäß A2-1.2.2 versicherten Kosten
A2-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung)	mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
A2-5.1	Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung	Auch wenn die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Ansprüche abgezogen. A2-5.1 bleibt unberührt.
A2-5.1.1	Die Entschädigungsleistung des Versicherers gemäß A2-1.1 und A2-1.2 ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge). Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige bzw. sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.	Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
A2-5.1.2	Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß A2-1.1.3 werden nicht auf die Versicherungssumme(n) angerechnet. Für das Umweltschadens-Risiko gilt:	A2-5.4 Mehraufwand/Kosten bei Anerkenntnis, Befriedigung und Vergleich des Versicherungsnehmers Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Kosten gemäß A2-1.1.2 sowie A2-1.2.2 und Zinsen nicht aufzukommen.
		A2-5.5 Versicherungssummenüberschreitung

	Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:		
	Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.		d) aller bei Vertragsschluss vorhandenen oder während der Vertragslaufzeit hinzukommenden inländischen Besitzgesellschaften des Versicherungsnehmers in ihrer Eigenschaft als Eigentümer des Haus- und Grundbesitzes ausschließlich wegen der Überlassung an den Versicherungsnehmer.
A2-5.6	Leistungsbegrenzung bei Rentenzahlungen		Auf A2-6.14.1 (Ansprüche von versicherten Unternehmen untereinander) wird hingewiesen.
	Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.		Versicherungsschutz besteht auch, wenn neben dem Versicherungsnehmer auch dessen Angehörige, gesetzlichen Vertreter, Gesellschafter oder Partner im Sinne von A2-8.4 an diesen Besitzgesellschaften beteiligt sind.
	Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.		Es besteht jedoch insgesamt kein Versicherungsschutz, wenn weitere Personen an den Besitzgesellschaften beteiligt sind.
	Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.	A2-6.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht, Freistellung sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen
A2-6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)		Versichert ist/sind die vom Versicherungsnehmer
	A2-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Versicherungsschutz für diese Risiken besteht ausschließlich im Umfang der gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.	A2-6.2.1	als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzlichen Pflichten des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen die Verkehrssicherungspflicht;
	Soweit A2-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A2-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A2-4 – Leistungen der Versicherung oder A2-8 – Allgemeine Ausschlüsse).	A2-6.2.2	durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, öffentlich-rechtlicher Dienstleistungsbetriebe oder der Deutsche Bahn AG von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter;
	Individuelle, abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind in der "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen" zu finden.	A2-6.2.3	in Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelte Haftung:
A2-6.1	Haus- und Grundbesitz		Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Vertragspartner Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers oder Qualitätssicherungsvereinbarungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf einen darin zugunsten des Versicherungsnehmers enthaltenen Haftungsausschluss oder eine Haftungseinschränkung nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.
	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Risiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.		Dies gilt auch bei individuell rechtswirksam vereinbarter Haftungsregelung vor Eintritt eines Versicherungsfalles.
A2-6.1.1	Versichert sind gesetzliche Pflichten des Versicherungsnehmers	A2-6.2.4	durch Vertrag übernommene Freistellung des Vertragspartners von Schadensersatzansprüchen Dritter, soweit und in dem Umfang, wie der Versicherungsnehmer für diese Schäden auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auch unmittelbar haftet.
	a) als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.	A2-6.3	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne, Winden
	Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).	A2-6.3.1	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
	b) aus der Überlassung dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten oder Teilen davon an Betriebsfremde.		Versichert ist – abweichend von A2-8.12 – die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:
A2-6.1.2	Versichert sind für die in A2-6.1.1 genannten Risiken auch gesetzliche Pflichten		a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
	a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten).		b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
	b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.		c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
	c) des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Photovoltaik-/ Solarthermischen Anlagen und/oder Kraftwärmekopplungsanlagen auf Betriebsgrundstücken oder -gebäuden einschließlich		d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
	- der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers; nicht versichert ist die Abgabe von Energie an Tarifkunden/Endverbraucher		e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
	und		f) autonom fahrende Kraftfahrzeuge gemäß b) bis d).
	- der Abgabe von Wärme/Warmwasser an Mieter zu Wohnzwecken auf dem Betriebsgrundstück.		Die genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.	c) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).	d) wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an Betriebsfremde. Nicht versichert sind die Pflichten derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind.	e) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;
A2-6.3.2 Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden	f) wegen Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten;
Versichert sind gesetzliche Pflichten wegen Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.	g) wegen Schäden infolge Transports.
A2-6.4 Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden)	A2-6.5 Schäden im Ausland
Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.	Diese Deckung tritt nicht an die Stelle einer nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.
A2-6.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an	A2-6.5.1 Versichert sind gesetzliche Pflichten oder Ansprüche wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese
a) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemieteten Gebäuden oder Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar (nicht jedoch an Maschinen, Produktionsanlagen und dergleichen).	a) auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt nicht für die Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die ins Ausland gelangen. Versicherungsschutz dafür besteht ausschließlich nach d) und e);
b) zu betrieblichen Zwecken gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Grundstücken, Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen).	b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß A2-1.4 e) entstehen;
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gemietete Büro-, Werkstatt- und Lagercontainer einschließlich deren wesentlichen Bestandteilen (nicht jedoch Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) sowie wesentliche Bestandteile des gemieteten Grundstücks (z. B. Einfriedungsmauern, Zäune).	c) aus Arbeiten, Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten gemäß A2-1.4 c) bis e) im europäischen Ausland entstehen oder auf diese zurückzuführen sind;
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Grundstück selbst.	d) durch Erzeugnisse entstehen, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);
Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	e) durch Erzeugnisse entstehen, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export);
c) beweglichen Sachen Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos gemietet hat oder die – abweichend von A2-8.5 – Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.	Zu c) bis e):
Teilweise abweichend von A2-8.12 umfasst der Versicherungsschutz auch Schäden an beweglichen Sachen, die zum Be- und Entladen von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeug-Anhängern des Versicherungsnehmers eingesetzt werden.	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada
Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen / Kraftfahrzeug-Anhängern, Wasser- und Luftfahrzeugen (vergleiche A2-8.12 – A2-8.14).	- aus Arbeiten, Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten im Ausland;
Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z. B. Geräte-, Maschinen- oder Elektronikversicherungen) gehen dieser Versicherung vor.	- durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren (bekannter indirekter Export).
Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	f) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A2-2.1.1 genannten Personen.
A2-6.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von A2-8.4 – auch Ansprüche	Für Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) besteht Versicherungsschutz ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen gemäß A2-8.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;	Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) versichert werden sollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß A2-8.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;	A2-6.5.2 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:
	a) Aufwendungen des Versicherers für Kosten nach A2-1.1.2 werden – abweichend von A2-5.1.2 – als Leistungen auf die Versicherungssumme(n) angerechnet.
	b) Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien oder Kanada sowie Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:
	Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
	Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten nach A2-1.1.2 berücksichtigt.

	c) Die Mitversicherung von Ansprüchen gemäß A2-6.5.1 c) im außer-europäischen Ausland setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/Übersetzung auf seine Kosten beschafft.	c) die Verwendung zu Untersuchungs-, Prüfungs-, Steuerungs-, Nivelierungs-, Navigations-, Vermessungs- und ähnlichen Zwecken; d) vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.
A2-6.5.3	Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG). Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von A2-1.2.1 auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.	Dies gilt nicht für Schäden, - die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen; - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
A2-6.5.4	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.	A2-6.8.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen. A2-2.3 findet keine Anwendung.
A2-6.6	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden Für gesetzliche Pflichten und Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A2-6.5.2 bis A2-6.5.4.	A2-6.9 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 Handelsgesetzbuch (HGB), Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.
A2-6.7	Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich diese Ansprüche gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richten.	Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.
A2-6.7.1	Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.	A2-6.10 Geothermie Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.
A2-6.7.2	Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A2-6.7.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt: a) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. b) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme(n) über A2-6.7.2 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.	A2-6.10.1 Versichert sind gesetzliche Pflichten des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper). Diese Anlagen fallen unter das Allgemeine Umweltrisiko gemäß A2-1.4 e). b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen. Diese Risiken fallen unter das Umwelt-Produktisrisiko gemäß A2-1.4 c). Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen erweitert werden.
A2-6.7.3	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche a) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden. b) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.	A2-6.10.2 Die folgenden Ausschlüsse finden keine Anwendung: a) A2-8.10 (Überschwemmungen), b) A2-8.11 (Bergschäden, Bergbaubetrieb), c) A2-8.26 (Grundwasser).
A2-6.7.4	Versicherungsschutz im Umfang von A2-6.7.1 bis A2-6.7.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.	A2-6.11 Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben Versichert sind gesetzliche Ansprüche wegen Sachschäden durch Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gesetzliche Pflichten und Ansprüche wegen Schäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
A2-6.8	Schäden durch Strahlen	A2-6.12 Mängelbeseitigungsnebenkosten Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Versichert sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden - ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist, oder
A2-6.8.1	Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen). Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies ausschließlich für a) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen; b) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern;	

	- zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.		
A2-6.13	Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe	A2-6.16	Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage
	Versichert sind gesetzliche Ansprüche wegen Schäden an Sachen Dritter (z. B. Grundstücken), die entstehen durch plötzlich bestimmungswidrig austretende Betriebsstoffe aus den Tanks, die fest mit den versicherten nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen oder Staplern gemäß A2-6.3.1 verbunden sind.		Versichert sind gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts sowie notwendige Gerichtskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit
	Für derartige Ansprüche besteht auch Versicherungsschutz, wenn sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden – allerdings nur in dem Umfang bzw. der Höhe, wie sie ein Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts hätte geltend machen können.		a) der Vertragspartner aufgrund eines behaupteten gesetzlichen Anspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung erklärt hat und
A2-6.14	Ansprüche Versicherter untereinander		b) die Forderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig, ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.
	Versichert sind gesetzliche Ansprüche		Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Anspruchs zur geltend gemachten Forderung.
A2-6.14.1	von versicherten Unternehmen untereinander		Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen Gründen unbegründet ist.
	Versichert sind – abweichend von A2-6.3 b) und c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der durch diesen Vertrag mitversicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.		Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
	Ausgeschlossen bleiben Mietsachschäden.		Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt A2-4.2 entsprechend.
A2-6.14.2	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	A2-6.17	Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
	Versichert sind – abweichend von A2-6.3 c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen.		Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:
	Ausgeschlossen bleiben		Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1066 ZPO ausgetragen werden.
	- Ansprüche des Insolvenz-/Zwangsverwalter(s),		Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.
	- Mietsachschäden.		Gleiches gilt für Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, die einen unter den Versicherungsschutz dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnten.
A2-6.14.3	von mitversicherten natürlichen Personen untereinander	A2-6.18	Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz
	Versichert sind – abweichend von A2-6.3 c) in Verbindung mit A2-6.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen		Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:
	- Ansprüchen des oder gegen den Insolvenz-/Zwangsverwalter(s);		Der Versicherer leistet im Rahmen der vertraglich vereinbarten Ersatzleistungssummen – teilweise abweichend von A2-1.1 – auf schriftlichen Wunsch des Versicherungsnehmers für einen nachhaltigen Schadensersatz auch über den versicherten Zeitwert der beschädigten oder zerstörten Sache hinaus. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Schadensfall dem Grunde nach um einen versicherten Anspruch handelt.
	- Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich nicht um Arbeits-, Dienstunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;		
	- Sachschäden.		
A2-6.15	Arbeitnehmerüberlassung	A2-6.18.1	Mehrleistung für Reparatur
	Versichert sind gesetzliche Ansprüche aus der erlaubten Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1, 1b und 2 AÜG, wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Ansprüche geltend gemacht werden.		Der Schadensersatz umfasst zusätzlich die Mehrleistung für die Durchführung einer Reparatur, wenn die Kosten hierfür den versicherten Zeitwert einer beschädigten Sache übersteigen (sogenannter Totalschaden).
	Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG) durch die zuständige Behörde.		
	Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer.	A2-6.18.2	Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel
	Der Versicherer verzichtet in Fällen des Auswahlverschuldens auf einen Rückgriff gegenüber den Leiharbeitnehmern, sofern diese nicht vorsätzlich gehandelt haben.		Bei der Zerstörung einer Sache umfasst der Schadensersatz zusätzlich die Mehrleistung für nachhaltige, umweltfreundliche Produkte gemäß der DIN EN ISO 14021, 14024 und 14025. Den Nachweis über die bestehende Umweltkennzeichnung erbringt der Anspruchsteller.
	Nicht versichert sind Ansprüche	A2-6.19	Neuwertentschädigung
	- wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Ver- oder Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;		Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:
	- wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben;		Der Versicherer leistet – teilweise abweichend von A2-1.1 – auf Wunsch des Versicherungsnehmers für versicherte Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung, der Zerstörung oder des Abhandenkommens nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sind, auch über die gesetzliche Schadensersatzpflicht (Zeitwert) hinaus, Entschädigung bis zum Neuwert.
	- aus der Überlassung von Arbeitnehmern für medizinische Dienste (Heil- und Heilhilfsberufe wie z. B. Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger);		Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, erfolgt eine Entschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
	- aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Lenkung, Überwachung oder Sicherung im Verkehrswesen (z. B. Lok- oder Schiffsführer, Sicherheitsmitarbeiter, Fluglotsen, Bedienpersonal für Leitstände);		
	- aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Projektleitung und -steuerung;		
	- wegen Schäden an Sachen, die über eine Frachtführer-, Speditions- oder Lagerversicherung versicherbar sind.		

	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".		sammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.
A2-6.20	Allmählichkeitsschäden		Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung
	Versichert sind gesetzliche Ansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).		- des Versicherungsnehmers, - zuständiger Behörden oder - sonstiger Dritter
A2-7	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls		an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.
A2-7.1	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten		
	- Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko), - Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko).	A2-8	Allgemeine Ausschlüsse
A2-7.2	Der Versicherer ersetzt Aufwendungen nach A2-7.1		Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
	a) nach einer Betriebsstörung; b) auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung.	A2-8.1	Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden
	Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.		Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden
A2-7.3	Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen gemäß A2-7.1 und A2-7.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.		a) vorsätzlich oder b) durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, oder c) durch bewusstes
A2-7.4	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,		- Nichtbefolgen der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen oder - Unterlassen notwendiger Reparaturen
	a) dem Versicherer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.		herbeigeführt haben.
A2-7.5	Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-7.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-7 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.	A2-8.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
	Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-7.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.		Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
	Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.		- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
A2-7.6	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".		A2-2.3 findet keine Anwendung.
A2-7.7	Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.	A2-8.3	Ansprüche der Versicherten untereinander
	Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.		Ausgeschlossen sind Ansprüche
A2-7.8	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-7.1 decken –, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.		a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A2-8.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.
			Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
		A2-8.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen
			Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer
			a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
			Als Angehörige gelten
			- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,

	- Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).	versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. A2-2.3 findet keine Anwendung. b) Schäden, nicht jedoch Personenschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
A2-8.5	Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.	A2-8.10 Überschwemmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
A2-8.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.	A2-8.11 Bergschäden, Bergbaubetrieb Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen a) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden; b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
A2-8.7	Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern bzw. diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind.	Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG.
A2-8.8	Genrisiken	
A2-8.8.1	Gentechnik Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf a) gentechnische Arbeiten; b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO); c) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.	A2-8.12 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. A2-8.13 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren; - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.
A2-8.8.2	Genetische Schäden Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen genetischer Schäden.	A2-8.14 Wasserfahrzeuge Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
A2-8.9	Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen	Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeuges ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. A2-8.15 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.	- von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder - durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.
A2-8.16	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inklusive Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.	A2-8.24.1 Erwerb belasteter Grundstücke Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inklusive Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.	A2-8.24.2 Schäden an Böden oder Gewässern Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden an Böden oder an Gewässern, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
A2-8.17	Entschädigungen mit Strafcharakter Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.	A2-8.25 Abfälle A2-8.25.1 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
A2-8.18	Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.	A2-8.25.2 Abfalldeponien Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
A2-8.19	Sprengstoffe, Feuerwerke Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.	A2-8.26 Grundwasser A2-8.26.1 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
A2-8.20	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei - Abbruch- und Einreißarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht; - Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.	A2-8.26.2 Schäden am Grundwasser Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser.
A2-8.21	Kleckerschäden Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen. Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen.	A2-8.27 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln. Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe - durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, - durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder - in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
A2-8.22	Normalbetrieb Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.	A2-8.28 Entwicklungsrisiko Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.
A2-8.23	Schäden vor Vertragsbeginn Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.	A2-8.29 Kommissionsware Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
A2-8.24	Grundstücke des Versicherungsnehmers Grundstücke des Versicherungsnehmers sind solche, die - in seinem Eigentum stehen oder standen,	A2-8.30 Planungs- und Bauleitungstätigkeit Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Planungs- und Bauleitungstätigkeiten, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden.
		A2-8.31 Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau

	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche durch Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.	Die Ausschlüsse in A2-8 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.
A2-8.32	Offshore-Risiken Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus a) Besitz oder Betrieb von Offshore-Anlagen; b) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen oder Teilen hierfür wie z. B. Offshore-Container sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen; c) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt sind. Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohriseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.	A2-9 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) A2-9.1 Versichert sind Pflichten und Ansprüche aus Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Für Risiken gemäß A2-1.4 a) und b) gilt dies ausschließlich für mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der dort jeweils genannten Mengengrenzen. A2-9.2 Kein Versicherungsschutz besteht a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen sowie c) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. A2-9.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Für das Umweltschadens-Risiko gilt dies nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt.
A2-8.33	Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeinrichtungen Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche der Blut- und Blutproduktehersteller sowie Blutbanken und Blutspendeinrichtungen.	Für das Umweltschadens-Risiko gilt dies nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt.
A2-8.34	Teilnahme an Rennen inklusive Training Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche infolge Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).	In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
A2-8.35	Halten von Kampfhunden Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus dem Halten von Kampfhunden. Als solche gelten: American Staffordshire Terrier, Argentinische Dogge, Bandog, Bordeaux Dogge, Bull Terrier, Fila Brasileiro, Mastino Neapolitano, Mastif, Pit Bull, Rottweiler, Staffordshire Bull Terrier, Tosa Inu, Alano, American Bulldog, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka und Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen.	A2-9.4 Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefährderrhöhung bleiben unberührt. A2-10 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) A2-10.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags sind Pflichten und Ansprüche aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Dies gilt nicht für Risiken gemäß A2-1.4 f).
A2-8.36	Bodenabfertigungsdienste Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Tätigkeiten, die der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen unterliegen.	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
A2-8.37	Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden aus der Herstellung, dem Vertrieb oder der Abgabe von Tabak, Tabakteilprodukten, E-Zigaretten oder Tabakzusatzprodukten wie z. B. Filter sowie Liquids (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel).	Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
A2-8.38	Schäden an fremden Kraft- oder Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Trailern und Arbeitsmaschinen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von a) Kraft- oder Wasserfahrzeugen, b) Kraftfahrzeug-Anhängern, c) Trailern, d) selbst- oder nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Kunden. Dasselbe gilt für die Teile von Kundenfahrzeugen sowie für Arbeits- und Anbaugeräte. Ausgeschlossen sind zudem Ansprüche wegen Schäden an e) Kundenfahrzeugen aus dem Austausch, der Übertragung und Bereitstellung elektronischer Daten; f) an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden. Siehe hierzu ggf. A1-6.30 (Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk) oder A1-6.31 (Bootshandel und -Reparatur).	Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. A2-10.2 Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". A2-10.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; e) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. A2-11 Nachhaftung A2-11.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
Zu A2-8		
Für das Umweltschadens-Risiko gilt:		

Der Versicherungsschutz		- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz nach A2-14 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden. - an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. - am Grundwasser.	
Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.		Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet A2-1.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.	
A2-11.2	A2-11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.	Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Grundstücke, die bereits zum Beginn des Versicherungsverhältnisses im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.	
A2-12	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-9 und A2-10 kein Versicherungsschutz.	
Für das Umweltschadens-Risiko gilt statt B3-3.2:		Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.	
A2-12.1	Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden.	A2-13.2	Betriebsstörungserfordernis
A2-12.2	Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.	
	a) seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,	A2-7.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und A2-8.22 Abs. 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.	
	b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,	A2-13.3	Ausschlüsse
	c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,	Die in A2-1 bis A2-12 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt zusätzlich:	
	d) den Erlass eines Mahnbescheids,	a) Dekontaminationskosten	
	e) eine gerichtliche Streitverkündung,	Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.	
	f) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.	Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.	
A2-12.3	Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.	b) Unterirdische Abwasseranlagen	
A2-12.4	Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.	
A2-12.5	Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.	Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.	
A2-12.6	Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.	c) Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen	
A2-12.7	Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).	Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.	
A2-13	Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko	A2-13.4	Versicherungssumme/Selbstbeteiligung
A2-13.1	Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	
Abweichend von A2-8.24.2 und A2-8.26.2 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden		Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:	
- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.			

A2-14	Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko (falls ausdrücklich vereinbart)	A3-1.2	Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Produktions- und Tätigkeitsumfang der Betriebsbeschreibung, die sich aus dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ergibt.
A2-14.1	Schädliche Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz Abweichend von A2-8.24.2 und über den Umfang von A2-13 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war. Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet A2-1.3 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Grundstücke, die bereits zum Beginn des Versicherungsverhältnisses im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-9 und A2-10 kein Versicherungsschutz. Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefährderrhöhung bleiben unberührt.	A3-1.3	Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige. Die Mitversicherung von Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte ist bis zu einem Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers von 25 % zuschlagsfrei (Beitragsberechnung für den übersteigenden Anteil siehe A(GB)-1). Bei Berechnung des Beitrags nach Jahresumsatz gilt diese Begrenzung nicht.
A2-14.2	Betriebsstörungserfordernis Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind. A2-7.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und A2-8.22 Abs. 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.	A3-1.4	Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit Aufträgen gemäß dem im Vertrag versicherten Risiko in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen oder es wirtschaftlich ergänzen (vergleiche § 5 Handwerksordnung).
A2-14.3	Versicherte Kosten In Ergänzung zu A2-1.2.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung - aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder - diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.	A3-2	Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten)
A2-14.4	Ausschlüsse Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von A2-14.3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist. Die in A2-1 bis A2-13 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein.	A3-2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
A2-14.5	Versicherungssumme/Selbstbeteiligung Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	A3-2.1.1	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Hierzu zählen auch angestellte Personen wie Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VI) und Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz.
Abschnitt A3 Produkthaftpflichtrisiko	Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.	A3-2.1.2	sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Zu den übrigen Betriebsangehörigen zählen beispielsweise auch - Betriebsärzte und Sanitäter; - in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten; - durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Betriebsgrundstücke beauftragte Personen.
		A3-2.1.3	des Insolvenz- oder Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen Tätigkeiten. Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Eigene Haftpflichtversicherungen gehen dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.
		A3-2.1.4	der in A3-2.1.1 bis A3-2.1.3 genannten Personen, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.
		A3-2.1.5	neu gegründeter oder mehrheitlich erworbener Gesellschaften ab Gründungs-/Übernahmedatum, jedoch unter der Voraussetzung, dass es sich um Gesellschaften im Inland handelt, der Betriebscharakter dieser Gesellschaften (versichertes Risiko) dem des Versicherungsnehmers entspricht und der Anteil des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften mindestens 50 % beträgt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres anzuzeigen und die jeweiligen Werte zur Beitragsberechnung aufzugeben. Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgt, oder wenn innerhalb von 4 Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss der neuen Gesellschaft erfolgt. Eventuell bereits gezahlte Beiträge werden erstattet. Besteht für ein solches neues Unternehmen Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag nur subsidiär.
A3-1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko	A3-2.2	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen/Gesellschaften entsprechend an-
A3-1.1	Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden – soweit diese durch vom Versicherungsnehmer - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.		

	zuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A3-10), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person/Gesellschaft entsteht.		ses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
A3-2.3	Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person/Gesellschaft vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen/Gesellschaften.		Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
A3-2.4	Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen/ Gesellschaften verantwortlich.	A3-4.2	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
A3-2.5	Soweit es nach den Versicherungsbedingungen auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers ankommt, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers folgende Personen:		Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
	a) die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften); b) die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmergesellschaften); c) die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften); d) die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften); e) die Gesellschafter (bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts); f) die Inhaber (bei Einzelfirmen und eingetragenen Kaufmann).	A3-4.3	Wird in einem Straf-, Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers sowie die Gerichtskosten.
	Diese Vereinbarung gilt nicht für Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß B3-1 bis B3-3 (Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss, Änderungen des Vertrags, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).		Versicherungsschutz besteht auch beim Vorwurf vorsätzlichen Vergehens (erweiterter Strafrechtsschutz). Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die geleisteten Kosten zu erstatten.
A3-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall		Ausgeschlossen sind eventuelle Kosten des Verteidigers sowie Gerichtskosten wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften sowie Geldbußen (auch Ordnungs-/Zwangsgelder, Geldstrafen, -sanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstreckungskosten.
A3-3.1	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.	A3-4.4	Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
	Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.	A3-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung)
A3-3.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese nicht in A3-6.2 ausdrücklich mitversichert sind, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,	A3-5.1	Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge). Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
	a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.	A3-5.2	Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
A3-3.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.	A3-5.3	Serien- und Kumulschaden
A3-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	A3-5.3.1	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
A3-4.1	Der Versicherungsschutz umfasst		a) aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder b) aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
	Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses	A3-5.3.2	Besteht für mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
			a) aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder b) aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
			für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages oder ei-

	ner Umweltschadensversicherung bei der Mannheimer Versicherung AG (Kumulschaden), so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.		Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sachen.
	In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.	A3-6.1.2	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden, die nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.
A3-5.4	Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A3-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.		Versichert sind auch Tätigkeitsschäden an vom Versicherungsnehmer im Rahmen des versicherten Risikos geschuldeten Lieferungen, die in eine Immobilie eingebaut sind oder nur mit erheblichem Aufwand entfernt werden können, sofern er sie anlässlich von Wartungs- oder Reparaturarbeiten (nicht jedoch im Rahmen von Gewährleistungsarbeiten) versehentlich beschädigt. Hier wird sich der Versicherer nicht auf einen zugunsten des Versicherungsnehmers vereinbarten Eigentumsvorbehalt berufen. Im Falle eines Totalschadens wird der zum Schadenzeitpunkt zu ersetzende Zeitwert (ohne Gewinnanteile des Versicherungsnehmers) ersetzt.
A3-5.5	Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme(n) angerechnet.		Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von a) Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern, Containern sowie deren Ladung; b) Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden oder befunden haben.
A3-5.6	Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.	A3-6.1.3	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
A3-5.7	Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.	A3-6.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, A3-6.2.1 Vereinbarte Eigenschaften als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
A3-5.8	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.	A3-6.2.2	Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.
Zu A3-6 gilt:			Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.
A3-6 regelt den Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.		A3-6.2.3	Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen als eine Verlängerung gesetzlicher Gewährleistungsfristen vereinbart wurde auf maximal 5 Jahre und 6 Monate nach Auslieferung oder nach Ausführung der Leistung durch den Versicherungsnehmer. Sind durch Gesetz längere Gewährleistungsfristen bestimmt, gelten diese.
A3-6	Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse	A3-6.2.4	Verkaufs- und Lieferbedingungen als zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Vertragspartner Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers oder Qualitätssicherungsvereinbarungen rechtswirksam vereinbart sind. Der Versicherer wird sich auf einen darin zugunsten des Versicherungsnehmers enthaltenen Haftungsausschluss oder eine Haftungseinschränkung nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre. Dies gilt auch bei individuell rechtswirksam vereinbarter Haftungsregelung vor Eintritt eines Versicherungsfalles.
A3-6.1	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)		
A3-6.1.1	Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers a) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen), b) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.	A3-6.2.5	Freistellung als für öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Dienstleistungsbetriebe oder die Deutsche Bahn AG eine Freistellung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter vereinbart wurde.
		A3-6.2.6	Freistellung des Vertragspartners

	als eine vertragliche Freistellung des Vertragspartners von Schadenersatzansprüchen Dritter soweit und in dem Umfang, wie der Versicherungsnehmer für diese Schäden auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auch unmittelbar haftet, vereinbart wurde.		- für die Erweiterung des Exportrisikos auf USA, US-Territorien oder Kanada. Die Versicherung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/Übersetzung auf seine Kosten beschafft.
A3-6.2.7	Händlerkettenklausel als zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer kein direktes Vertragsverhältnis besteht, weil der Geschädigte die Produkte des Versicherungsnehmers über einen Händler bezogen hat, und deshalb eine Haftung des Versicherungsnehmers nicht gegeben ist. Der Versicherer wird sich in diesem Fall bei einem unter die Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch nicht auf die sich hieraus ergebende fehlende Haftung des Versicherungsnehmers berufen, wenn - der Schaden nachweislich auf die fehlerhafte Leistung / das fehlerhafte Produkt des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist und - der Versicherungsnehmer dies im konkreten Schadensfall ausdrücklich wünscht.		Auch wenn eine Erweiterung auf diese Risiken vereinbart wird, besteht kein rückwirkender Versicherungsschutz für bereits durch den Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag) - erbrachte Arbeiten oder Leistungen; - gelieferte Erzeugnisse.
A3-6.3	Schäden im Ausland Diese Deckung tritt nicht an die Stelle einer nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.	A3-6.4	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A3-6.3.2 bis A3-6.3.5.
A3-6.3.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich a) aus Arbeiten oder Leistungen im Inland oder Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada). Die Mitversicherung dieses Risikos im außereuropäischen Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada) setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/Übersetzung auf seine Kosten beschafft. b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export); c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada) geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export). Zu a) bis c): Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch - Arbeiten oder Leistungen und - Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren (bekannter indirekter Export). d) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, insoweit, als diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A3-2.1.1 genannten Personen. Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) versichert werden sollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.	A3-6.5	Schäden durch Strahlen A3-6.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war. A3-6.5.2 Dies gilt nicht für Schäden, a) die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen; b) die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
		A3-6.6	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden Soweit Versicherungsschutz für nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge/Kraftfahrzeug-Anhänger nach A1-6.5.1 und nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden nach A1-6.6 besteht, sind diese Risiken – insoweit abweichend von A3-8.13 – auch nach Abschnitt A3 versichert.
		A3-6.7	Geothermie Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.
		A3-6.7.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper), b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen.
		A3-6.7.2	Die folgenden Ausschlüsse finden keine Anwendung: a) A3-8.10 (Überschwemmungen) b) A3-8.11 (Bergschäden, Bergbaubetrieb).
		A3-6.8	Vermögensschäden
		A3-6.8.1	Altölentsorgungskosten Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Mehrkosten eines Altölentsorgungsunternehmens, weil Altöl als Sondermüll entsorgt werden muss. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Ladung des Transportfahrzeugs durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl kontaminiert wurde und deswegen die Wiederaufbereitung des Altöls gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG/AbfG) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen nicht mehr zulässig ist. Ersetzt werden nur die auf Grund gesetzlicher Vorschriften entstandenen Mehrkosten für die Entsorgung des Inhaltes des Transportfahrzeuges (ohne das vom Versicherungsnehmer gelieferte Altöl) als Sondermüll. Mehrkosten im Sinne dieser Regelung sind ausschließlich - Analysekosten, - Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und - Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung.
A3-6.3.2	Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A3-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme(n) angerechnet.		
A3-6.3.3	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.		
A3-6.3.4	Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien oder Kanada sowie Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".		
A3-6.3.5	Ausdrücklicher Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht - für die Erweiterung des Arbeits- oder Leistungsrisikos auf USA, US-Territorien oder Kanada;		

	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	A3-6.13.3	von mitversicherten natürlichen Personen untereinander
A3-6.8.2	Auslösen von Fehlalarm		Versichert sind – abweichend von A3-8.3 c) in Verbindung mit A3-8.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen - Ansprüchen des oder gegen den Insolvenz-/Zwangsverwalter(s); - Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich nicht um Arbeits-, Dienstunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist; - Sachschäden.
A3-6.9	Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen (Medienverlust)	A3-6.14	Arbeitnehmerüberlassung
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlust von Flüssigkeit oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen, Rohrleitungen oder Behältern ausschließlich soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt.		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1, 1b und 2 AUG, wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
	Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.		Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AUG) durch die zuständige Behörde.
A3-6.10	Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben		Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.		Der Versicherer verzichtet in Fällen des Auswahlverschuldens auf einen Rückgriff gegenüber den Leiharbeitnehmern, sofern diese nicht vorsätzlich gehandelt haben.
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.		Nicht versichert sind Ansprüche - wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Ver- oder Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; - wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben; - aus der Überlassung von Arbeitnehmern für medizinische Dienste (Heil- und Heilhilfsberufe wie z. B. Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger); - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Lenkung, Überwachung oder Sicherung im Verkehrswesen (z. B. Lok- oder Schiffsführer, Sicherheitsmitarbeiter, Fluglotsen, Bedienpersonal für Leitstände); - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Projektleitung und -steuerung; - wegen Schäden an Sachen, die über eine Frachtführer-, Speditions- oder Lagerversicherung versicherbar sind.
A3-6.11	Mängelbeseitigungsnebenkosten	A3-6.15	Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage
	Versichert sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Versichert sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen.		Versichert sind gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts sowie notwendige Gerichtskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit a) der Vertragspartner aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung erklärt hat und b) die Forderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig, ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.
	Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden - ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist, oder - zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.		Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Haftpflichtanspruchs zur geltend gemachten Forderung.
A3-6.12	Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz		Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen Gründen unbegründet ist.
	Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1066 ZPO ausgetragen werden.		Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.		Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt A3-4.2 entsprechend.
	Gleiches gilt für Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, die einen unter den Versicherungsschutz dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnten.	A3-6.16	Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften
A3-6.13	Haftpflichtansprüche Versicherter untereinander		Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich diese Ansprüche gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richten.
	Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche		
A3-6.13.1	von versicherten Unternehmen untereinander	A3-6.16.1	Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.
	Versichert sind – abweichend von A3-8.3 b) und c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der durch diesen Vertrag mitversicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.		
A3-6.13.2	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers		
	Versichert sind – abweichend von A3-8.4 c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen.		
	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche des Insolvenz-/Zwangsverwalter(s).		

A3-6.16.2	Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A3-6.16.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt:	Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
	a) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. b) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme(n) über A3-6.16.2 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.	A3-8.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A3-2.3 findet keine Anwendung. A3-8.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder b) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. A3-2.3 findet keine Anwendung.
A3-6.16.3	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche	A3-8.3 Ansprüche der Versicherten untereinander Ausgeschlossen sind Ansprüche a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A3-8.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.
A3-6.16.4	Versicherungsschutz im Umfang von A3-6.16.1 bis A3-6.16.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.	Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
A3-6.17	Abwasserschäden	A3-8.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
A3-6.18	Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz Der Versicherer leistet im Rahmen der vertraglich vereinbarten Ersatzleistungssummen – teilweise abweichend von A3-3.1 – auf schriftlichen Wunsch des Versicherungsnehmers für einen nachhaltigen Schadensersatz auch über den versicherten Zeitwert der beschädigten oder zerstörten Sache hinaus. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Schadensfall dem Grunde nach um einen versicherten Anspruch handelt. Versicherungsschutz besteht wie folgt:	Als Angehörige gelten - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
A3-6.18.1	Mehrleistung für Reparatur Der Schadensersatz umfasst zusätzlich die Mehrleistung für die Durchführung einer Reparatur, wenn die Kosten hierfür den versicherten Zeitwert einer beschädigten Sache übersteigen (sogenannter Totalschaden).	b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
A3-6.18.2	Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel Bei der Zerstörung einer Sache umfasst der Schadensersatz zusätzlich die Mehrleistung für nachhaltige, umweltfreundliche Produkte gemäß der DIN EN ISO 14021, 14024 und 14025. Den Nachweis über die bestehende Umweltkennzeichnung erbringt der Anspruchsteller.	c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
A3-6.19	Neuwertentschädigung Der Versicherer leistet – teilweise abweichend von A3-3.1 – auf Wunsch des Versicherungsnehmers für versicherte Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung, der Zerstörung oder des Abhandenkommens nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sind, auch über die gesetzliche Schadensersatzpflicht (Zeitwert) hinaus, Entschädigung bis zum Neuwert. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, erfolgt eine Entschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
A3-6.20	Allmählichkeitsschäden Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).	e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
A3-7	entfällt	f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
A3-8	Allgemeine Ausschlüsse	Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. A3-8.5 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen

	Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.		Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
A3-8.6	Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube	A3-8.14	Luft- und Raumfahrzeuge
	Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.		Ausgeschlossen sind Ansprüche
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern bzw. diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind.		a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
A3-8.7	Gentechnik		b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf		c) wegen Schäden aus
	a) gentechnische Arbeiten;		- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile im Zeitpunkt der Auslieferung ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
	b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);		- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
	c) Erzeugnisse, die		
	- Bestandteile aus GVO enthalten,		
	- aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.		
A3-8.8	Rechtsmängel	A3-8.15	Wasserfahrzeuge
	Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
A3-8.9	Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen		Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.	A3-8.16	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
A3-8.10	Überschwemmungen		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.	A3-8.17	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
A3-8.11	Bergschäden, Bergbaubetrieb		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen		- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inklusive Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
	a) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden,		- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen
	b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.		beruhen.
A3-8.12	Übertragung von Krankheiten		Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen	A3-8.18	Entschädigungen mit Strafcharakter
	a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.		Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
	A3-2.3 findet keine Anwendung.	A3-8.19	Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen
	b) Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.		Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
A3-8.13	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	A3-8.20	Arzneimittel
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
	Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser	A3-8.21	Sprengstoffe, Feuerwerke

	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.	A3-8.30	Offshore-Risiken
A3-8.22	Brennbare und explosible Stoffe		Ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus a) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen oder Teilen hierfür wie z. B. Offshore-Container sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen; b) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt sind.
	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.		
	A3-2.3 findet keine Anwendung.		
A3-8.23	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen		Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei a) Abbruch- und Einreißarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht; b) Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.	A3-8.31	Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeeinrichtungen
			Ausgeschlossen ist die Haftpflicht der Blut- und Blutproduktehersteller sowie Blutbanken und Blutspendeeinrichtungen.
		A3-8.32	Bodenabfertigungsdienste
			Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Tätigkeiten, die der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen unterliegen.
A3-8.24	Umweltrisiko	A3-8.33	Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm
	Ausgeschlossen sind a) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Siehe hierzu A2 (Umweltrisiko). b) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Siehe hierzu A2 (Umweltrisiko).		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe - durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, - durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder - in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
	Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.	A3-8.34	Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau
			Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
A3-8.25	Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten	A3-8.35	Grundwasser
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten, c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch, d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
		A3-8.36	Schäden an fremden Kraft- oder Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Trailern und Arbeitsmaschinen
			Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von a) Kraft- oder Wasserfahrzeugen, b) Kraftfahrzeug-Anhängern, c) Trailern, d) selbst- oder nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen
A3-8.26	entfällt		der Kunden. Dasselbe gilt für die Teile von Kundenfahrzeugen sowie für Arbeits- und Anbaugeräte.
A3-8.27	Kommissionsware		Ausgeschlossen sind zudem Ansprüche wegen Schäden an e) Kundenfahrzeugen aus dem Austausch, der Übertragung und Bereitstellung elektronischer Daten, f) an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.		
A3-8.28	Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte		Siehe hierzu ggf. A1-6.30 (Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk) oder A1-6.31 (Bootshandel und -Reparatur).
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden aus der Herstellung, dem Vertrieb oder der Abgabe von Tabak, Tabakteilprodukten, E-Zigaretten oder Tabakzusatzprodukten wie z. B. Filter sowie Liquids (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel).	A3-9	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
			Versicherungsschutz besteht gemäß der Regelung in A1-8.
A3-8.29	Planungs- und Bauleitungstätigkeit	A3-10	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Planungs- und Bauleitungstätigkeiten, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden.		Versicherungsschutz besteht gemäß der Regelung in A1-9.
		A3-11	Versehungsklausel

	Versicherungsschutz besteht gemäß der Regelung in A1-10.		Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden eine Warnung ausreichend ist.
A3-12	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung)		
	Versicherungsschutz besteht gemäß der Regelung in A1-11.	A4-3.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese nicht in A4-3.4 ausdrücklich mitversichert sind, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
Abschnitt A4 Rückrufkostenrisiko für Hersteller- und Handelsbetriebe – nur Fremdrückruf			
A4-1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko		
A4-1.1	Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass - aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen, oder - aufgrund behördlicher Anordnung zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden ein Rückruf im Sinne von A4-3.1 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird. Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.		a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
A4-1.2	Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse. Kein Versicherungsschutz besteht für Kraft-, Luft- und Raumfahrzeuge sowie ersichtlich für Kraft-, Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmte Teile, Zubehör und Einrichtungen.	A4-3.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
A4-1.3	Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.	A4-3.4	Umfang des Versicherungsschutzes
A4-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)		Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.
A4-2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht		Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für
A4-2.1.1	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.	A4-3.4.1	die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher belieferrnde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;
A4-2.1.2	sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.	A4-3.4.2	das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;
A4-2.2	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.	A4-3.4.3	den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;
A4-2.3	Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.	A4-3.4.4	die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß A4-3.4.5 bis A4-3.4.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der Erzeugnisse.
A4-2.4	Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.		Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zuzüglich der nach A4-3.4.5 bis A4-3.4.10 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmende Fehlerquote höher sind als die nach A4-3.4.5 bis A4-3.4.10 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach A4-3.4.5 bis A4-3.4.10. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
A4-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall		Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach A4-3.4.6, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach A4-3.4.5 bis A4-3.4.10. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach A4-3.4.7 wäre.
A4-3.1	Versicherungsfall ist der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Fremdrückruf. Fremdrückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung - zuständiger Behörden oder - sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher belieferrnde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.	A4-3.4.5	eine gegebenenfalls erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraums von bis zu 3 Monaten;
		A4-3.4.6	den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;
		A4-3.4.7	den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen, d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter

	Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile.		schen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
	Für die Kosten des Austauschs mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;		b) aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
A4-3.4.8	die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;	A4-5.4	Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Kosten mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).
A4-3.4.9	den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse im Sinne von A4-3.4.6 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von A4-3.4.7 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert;		Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
A4-3.4.10	die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;		Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen.
A4-3.4.11	die Ablauf- und Erfolgskontrolle.	A4-5.5	Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.
A4-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	A4-5.6	Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
A4-4.1	Der Versicherungsschutz umfasst im Falle eines Rückrufs gemäß A4-1.1	A4-5.7	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
	a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,		
	b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und	A4-6	Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht
	c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.		Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.
	Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.		Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.
	Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.	A4-7	Schäden im Ausland
A4-4.2	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.	A4-7.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle
	Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.		- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
A4-4.3	Wird in einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalles, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.		- oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.
A4-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Höchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)		Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.
A4-5.1	Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.	A4-7.2	Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A4-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	A4-7.3	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
A4-5.2	Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:	A4-8	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
	Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.		
A4-5.3	Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrags eintretende Versicherungsfälle		
	a) aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwi-		

	Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A4-7.2 und A4-7.3.			Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern bzw. diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind.
A4-9	Allgemeine Ausschlüsse		A4-9.7	Gentechnik
	Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:			Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die zurückzuführen sind auf
A4-9.1	Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden			a) gentechnische Arbeiten;
	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden			b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
a)	vorsätzlich oder			c) Erzeugnisse, die
b)	durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers			- Bestandteile aus GVO enthalten,
	herbeigeführt haben.		A4-9.8	Rechtsmängel
	A4-2.3 findet keine Anwendung.			Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).
A4-9.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen		A4-9.9	Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen
	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit			Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
a)	Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder		A4-9.10	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
b)	Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.			Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
	A4-2.3 findet keine Anwendung.			- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inklusive Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
A4-9.3	Ansprüche der Versicherten untereinander			- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen
	Ausgeschlossen sind Ansprüche			beruhen.
a)	des Versicherungsnehmers selbst oder der in A4-9.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen;			Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
b)	zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;		A4-9.11	Entschädigungen mit Strafcharakter
c)	zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.			Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
A4-9.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen		A4-9.12	Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten
	Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer			Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
a)	von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;			a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
b)	von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;			b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
c)	von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;			c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
d)	von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.			d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
	Die Ausschlüsse unter a) bis d) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.		A4-9.13	Erprobungsklausel
A4-9.5	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen			Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt war.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.		A4-9.14	Noch nicht ausgelieferte Erzeugnisse
	Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.			Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren.
A4-9.6	Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube		A4-9.15	Mut- bzw. böswillige Manipulationen
				Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen.

A4-9.16	Vertragliche Haftungserweiterungen	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um die in A4-6 vereinbarten Haftungserweiterungen handelt.
A4-9.17	Energiereiche ionisierende Strahlen	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
A4-9.18	Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen von Tabak, Tabakteilprodukten, E-Zigaretten oder Tabakzusatzprodukten wie z. B. Filter sowie Liquids (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel).
A4-9.19	Blut und Blutprodukte	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen von Blut und Blutprodukten.
A4-9.20	Offshore-Risiken	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus a) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen oder Teilen hierfür wie z. B. Offshore-Container sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen; b) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt sind. Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinnseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.
A4-10	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	Versicherungsschutz besteht auch
A4-10.1	für Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.	Dies gilt nicht für Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgspflicht unterliegen.
A4-10.2	für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.	In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats vom dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
A4-10.3	Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfangs zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von A(GB)-2.1 (Beitragsregulierung) – unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöht sich die in A4-5.4 genannte Selbstbeteiligung in Schadensfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.	
A4-11	Zeitliche Begrenzung	
A4-11.1	Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten.	
A4-11.2	Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.	
A4-12	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung)	Versicherungsschutz kann gemäß der Regelung in A1-11 vereinbart werden.

Abschnitt A5 Ansprüche aus Benachteiligungen

Hinweis

Der Versicherungsschutz nach diesem Abschnitt basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip), das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich gegebenenfalls hieran anschließenden Nachmeldefrist.

Kosten (siehe A-5.5.3) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

A5-1	Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe	Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in A5-1 Abs. 6 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S.1 und § 21 Abs. 2 S.3 AGG.
		Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
		Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.
		Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.
		Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
		Gründe für eine Benachteiligung sind - die Rasse, - die ethnische Herkunft, - das Geschlecht, - die Religion, - die Weltanschauung, - eine Behinderung, - das Alter, - die sexuelle Identität.
A5-2	Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)	Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein <u>Anspruch schriftlich erhoben</u> wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
A5-3	Tochtergesellschaften	Mitversichert sind Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, für die im Rahmen des Versicherungsvertrags bereits Versicherungsschutz besteht, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.
		Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bedingungen sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen der Versicherungsnehmer unmittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch - die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder - das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder - das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung dieses Unternehmens zu bestimmen oder - den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und ge-

	nau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).		Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsschutz mit Abschluss der Liquidation automatisch.
	Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu erworbene und neu gegründete Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes oder der Gründung begangen worden sind.		Wird der Versicherungsnehmer in entsprechender Anwendung von A5-3 neu beherrscht, endet der Versicherungsschutz nicht automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode.
	Veräußert der Versicherungsnehmer eine Tochtergesellschaft, bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf solche Benachteiligungen, die vor dem Abschluss des der Veräußerung zugrundeliegenden Vertrages begangen worden sind.	A5-5	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
A5-4	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	A5-5.1	Leistungen der Versicherung
A5-4.1	Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer		Der Versicherungsschutz umfasst
	Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer eintretenden Versicherungsfälle wegen Benachteiligungen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.		a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
A5-4.2	Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen		b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
	Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.		c) die Freistellung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
	Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer, eine Tochtergesellschaft oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadensersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.		Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
A5-4.3	Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)	A5-5.2	Vollmacht des Versicherers
	Der Versicherungsschutz umfasst – unbeschadet der Regelung gem. A5-3 Abs. 3 – auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zum Ende des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Ende des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.		Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.
	In den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist, gilt die automatische Nachmeldefrist nicht.		Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen abzugeben.
A5-4.4	Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)	A5-5.3	Versicherungssumme, Höchstersatzleistung
	Versicherungsschutz besteht für die Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.		Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherten Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen.
	Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände in Textform zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder einer mitversicherten Person hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.		Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die vereinbarte Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während einer Versicherungsperiode eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
	Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.	A5-5.4	Selbstbeteiligung
	Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 2 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.		In jedem Versicherungsfall trägt der Versicherungsnehmer den vereinbarten Betrag selbst (Selbstbeteiligung).
	Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung ist der Zugang beim Versicherer.		Siehe hierzu "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
A5-4.5	Insolvenz	A5-5.5	Serien- und Kumulschaden
	Wenn ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder einer Tochtergesellschaft gestellt wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz für das betroffene Unternehmen und dessen mitversicherte Personen nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, die bis zum Zeitpunkt begangen worden sind, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wurde.	A5-5.5.1	Serienschaden
A5-4.6	Liquidation und Neubeherrschung		Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
			a) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Person(en) begangen wurde oder
			b) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Person(en) begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,
			als ein Versicherungsfall.

	Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.	A5-6.8	wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
A5-5.5.2	Kumulschaden	A5-6.9	Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.
	Besteht für mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller	A5-7	Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften
	a) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Person(en) begangen wurde oder		Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anzuwenden. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
	b) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Person(en) begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen		
	Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei der Mannheimer Versicherung AG (Kumulschaden), so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.		Abschnitt AZ Optionale Regelungen für ergänzende Klauseln und zusätzliche betriebliche Risiken – soweit ausdrücklich vereinbart –
	In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Anspruch geltend gemacht wurde.		Falls ein oder mehrere der folgenden Risiken zusätzlich versichert werden sollen, kann durch ausdrückliche Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen erweitert werden. Soweit AZ keine abweichenden Regelungen enthält, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Abschnitte A1 bis A5.
A5-5.6	Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich	AZ-1	Ergänzende Klauseln für die Abschnitte A1 und A3
	Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers und/oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.	AZ-1.1	Differenzdeckung
A5-6	Ausschlüsse		Soweit für das versicherte Risiko Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers besteht, geht der Versicherungsschutz aus dem anderen Vertrag dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche		Aus diesem Vertrag besteht hingegen Versicherungsschutz, soweit er über den des anderen Versicherungsvertrages hinausgeht (Differenzdeckung).
A5-6.1	gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine mitversicherte Person, soweit der in Anspruch Genommene den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;		Die Differenzdeckung gilt nicht
A5-6.2	die von den mitversicherten Personen gemäß A5-1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);		a) für Selbstbeteiligungen, die in dem anderen Versicherungsvertrag vereinbart sind,
A5-6.3	- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;		b) für Änderungen im Deckungsumfang des anderen Versicherungsvertrages, die nach Antragsstellung zu diesem Vertrag erfolgt sind,
	- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;		c) wenn der Versicherungsnehmer aus dem anderen Versicherungsvertrag wegen Verzuges bei der Beitragszahlung oder Verletzung von Obliegenheiten keinen Anspruch auf Leistung hat,
A5-6.4	die im Wege einer Verbandsklage (z. B. Musterfeststellungsklage), einer Streitgenossenschaft oder die von Gewerkschaften oder Betriebsräten geltend gemacht werden;		d) wenn zu dem anderen Versicherungsvertrag die Versicherungssumme(n) für ein Versicherungsjahr erschöpft sind und ein weiterer Versicherungsfall eintritt (also kein "Drop-down").
A5-6.5	im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht sowie mit Arbeitskampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);		Die Differenzdeckung beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Versicherer, frühestens 15 Monate vor dem Beginn dieses Vertrages. Sie endet mit dem Ablauf des anderen Versicherungsvertrages. Die Differenzdeckung entfällt rückwirkend, wenn der Erstbeitrag (§ 37 VVG) zu diesem Vertrag nicht rechtzeitig gezahlt wurde, der Vertrag durch Anfechtung oder Rücktritt (B3-1) endet.
A5-6.6	auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter sowie Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verhängt oder von ihnen übernommen worden sind;		Besondere Obliegenheit im Schadensfall:
A5-6.7	soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;		Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zu diesem Zeitpunkt gültigen Vertragsunterlagen des anderen Versicherungsvertrages zugänglich zu machen.
			Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
			In die Differenzdeckung fallende Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie einen Tag nach dem Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetreten.
			Die vertraglich vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) und Höchstersatzleistungssummen stehen während der Differenzdeckung nur einmal zur Verfügung und werden auf das erste Versicherungsjahr angerechnet.
		AZ-1.2	Besserstellungen
		AZ-1.2.1	Besserstellung Markt
			Der Versicherer bietet Versicherungsschutz wegen gesetzlicher Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Sachschäden und

	– ergänzend zu A1-3.1 und A3-3.1 – aus Abhandenkommen von Sachen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die nicht in diesem Vertrag eingeschlossen sind, aber zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls im Rahmen eines allgemein zugänglichen Haftpflichttarifs für gewerbliche Risiken eines anderen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherers ohne Beitragszuschlag mitversichert wären. Abweichende Versicherungs- oder Höchstersatzleistungssummen des anderen Versicherers sind keine Besserstellung im Sinne dieser Klausel. Eine Leistung aus dieser Vereinbarung erfolgt nur auf Antrag des Versicherungsnehmers und nach Vorlage eines Nachweises über die entsprechenden Regelungen des anderen Versicherers. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	Ausdrücklich dokumentierte oder in Vertragsbedingungen enthaltene nicht versicherte Tätigkeiten und Unternehmen sowie Risikobegrenzungen/Ausschlüsse in den Abschnitten A1 und A3 bleiben erhalten.
AZ-1.2.2	Besserstellung Vorversicherung Stellt der Versicherungsnehmer nach einem Versicherungsfall fest, dass die Bedingungen seines Vorvertrages für das gleiche versicherte Risiko für ihn günstiger waren, kann er verlangen, dass der Versicherer für diesen Versicherungsfall nach den Bedingungen des Vorvertrages Versicherungsschutz gewährt. Voraussetzungen dafür sind: a) Der Versicherungsfall tritt innerhalb von fünf Jahren nach Beginn dieses Vertrages ein und b) der Versicherungsnehmer erbringt den Nachweis für die günstigere Regelung im Vorvertrag. Niedrigere Versicherungs- oder Höchstersatzleistungssummen in diesem Vertrag führen nicht zu einer Besserstellung im Sinne dieser Klausel. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	AZ-1.5 Öffentlich-rechtliche Haftpflichtansprüche Versichert sind – abweichend von A1-3.1 und A3-3.1 – öffentlich-rechtliche Haftpflichtansprüche. Diese Erweiterung findet keine Anwendung, soweit es sich um einen Versicherungsfall zum Auslösen von Fehlarbeit gemäß A1-6.13.3 oder A3-6.8.2 handelt. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
AZ-1.2.3	Besondere Ausschlüsse Die Klauseln gelten nicht für a) beantragte oder einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern nachweislich vereinbarte vertragliche Schlechterstellungen, b) Cyberdeckungen, ausländische Betriebsstätten / Tochtergesellschaften, direkten oder bekannten indirekten Export nach USA, US-Territorien oder Kanada, c) Sonder- und Maklerkonzepte, d) Risiken, für die eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht vorgeschrieben ist. In jedem Fall bleiben von dieser Vereinbarung die Ausschlüsse gemäß A1-7 und A3-8 unberührt.	AZ-1.6 Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung Wird anlässlich eines Versicherungsfalls festgestellt, dass eine vorvertragliche Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wurde, verzichtet der Versicherer – teilweise abweichend von B3-1.2.1 – unter folgenden Voraussetzungen auf sein Recht, vom Vertrag zurückzutreten: a) die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung liegt länger als drei Jahre zurück und b) der Schadensaufwand des Versicherers übersteigt den in der "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen" genannten Betrag nicht. Der Verzicht wirkt nur einmalig. Bei weiteren Versicherungsfällen oder Anzeigepflichtverletzungen verzichtet der Versicherer nicht auf die Ausübung seines Rücktrittsrechts. AZ-1.7 Verzicht auf das außerordentliche Kündigungsrecht Der Versicherer verzichtet nach dem ersten Versicherungsfall auf sein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 92 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Das Kündigungsrecht aus anderen Gründen bleibt unberührt.
AZ-1.3	Abweichungen zu den Verbandsbedingungen Der Versicherer reguliert nach den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen, wenn: a) die Bedingungen am Schadentag oder bei Vertragsabschluss von den Verbandsbedingungen zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen und b) der Versicherungsnehmer diese Regulierung wünscht. In jedem Fall bleiben von dieser Vereinbarung die Ausschlüsse gemäß A1-7 und A3-8 unberührt.	AZ-1.8 Regressverzicht bei Sachschäden Bei Versicherungsfällen, die einen Schadensaufwand des Versicherers bis zu dem in der "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen" genannten Betrag je Versicherungsfall zum Gegenstand haben, wird auf einen Regress beim Verursacher verzichtet, wenn: a) der Verursacher nicht vorsätzlich gehandelt hat und b) der Versicherungsnehmer dies wünscht.
AZ-1.4	Vollständigkeit der Betriebsbeschreibung und der mitversicherten Unternehmen Wird anlässlich eines Versicherungsfalls festgestellt, dass die Betriebsbeschreibung fehlerhaft oder unvollständig ist und/oder mitzuversichernde Unternehmen nicht benannt sind, ist eine rückwirkende Berichtigung möglich und Deckung im Rahmen und Umfang des Vertrages zu gewähren, soweit a) das Risiko nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegt und b) das Risiko vom Versicherer grundsätzlich gezeichnet wird und durch die Berichtigung kein Mehrbeitrag anfällt oder auf die Beitragserhebung wegen Geringfügigkeit verzichtet wird und c) die Tätigkeit im Rahmen der Meldung zur Umsatz-, Lohnsumme oder Mitarbeiteranzahl erfasst war und der Anteil aus der nicht benannten Tätigkeit 20 % der Gesamttätigkeit nicht überschreitet und/oder d) personelle (auch familiäre) oder kapitalmäßige Verflechtungen zu den nicht benannten mitversicherten Unternehmen bestehen. Der Versicherungsnehmer hat die Notwendigkeit der Berichtigung vorzutragen und glaubhaft nachzuweisen.	AZ-2 Veranstaltungen als Zusatzrisiko AZ-2.1 Veranstalterrisiko Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Veranstalter der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen näher beschriebenen Veranstaltung(en). Erforderliche Vor- und Nacharbeiten sind bis zu jeweils 14 Tagen versichert. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsschutz für die Veranstaltung(en) beantragt wurde. AZ-2.2 Besondere Regelungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus a) der Beaufsichtigung und/oder Koordinierung fremder Unternehmen bei der Ausführung von Arbeiten/Aufgaben im Interesse des Versicherungsnehmers; b) der Bereitstellung und Unterhaltung (Verkehrssicherung) des Veranstaltungsortes; c) Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen und sonstiger technischer Hilfsmittel für die Veranstaltung(en); d) der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (z. B. WC-Wagen); e) Aufbau/Unterhaltung und Abbau von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten usw., auch außerhalb des Veranstaltungsortes; f) der Durchführung eines Ordnungsdienstes, der Einlasskontrolle und Sicherung der Veranstaltung(en) für den Teil, der vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt wird; g) Aufbau, Betrieb und Abbau von Zelten, Tribünen (ohne eigenen Auf- und Abbau) und Podien, sofern sie baupolizeilich zugelassen sind und abgenommen wurden; h) Aufbau, Betrieb und Abbau von Verkaufsständen oder -buden und dergleichen, sofern diese in eigener Regie betrieben werden; i) dem Betreiben eines VIP- und Pressebereiches;

	j) der Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie.		chern), Scheckheften, Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobestücken befinden;
AZ-2.3	Besondere Ausschlüsse		b) aus Schäden infolge Abhandenkommens des Garderobenscheines / der Garderobenmarke;
	Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf		c) wegen Garderobestücken, die bis zur Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe nicht abgeholt wurden.
	a) Demonstrationen, politische Veranstaltungen, Wahlkampfveranstaltungen, Luftfahrtveranstaltungen sowie motorsportliche Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;		Die Ausschlüsse in A1-7.5 und A2-8.5 von Ansprüchen wegen Schäden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, finden keine Anwendung.
	b) die gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer, Gäste, Besucher und Zuschauer selbst;		Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
	c) die gesetzliche Haftpflicht aus Personen- und Sachschäden der Teilnehmer oder Mitwirkenden aus der Durchführung von gefährlichen Leistungen (z. B. Extremsportarten wie River-Rafting, Freeclimbing, Fallschirmspringen oder Bungee-Jumping, Stunts oder Luftfahrten);	AZ-7	Sondernutzung öffentlicher Flächen bei Veranstaltungen
	d) die Beschädigung oder den Verlust von Requisiten, Reisegepäck, Geldwerten, Uhren, Schmuck und sonstigen Wertgegenständen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze, sonstige Grundstücke einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Leitplanken, Fangzäunen und anderen zugelassenen Leiteinrichtungen) durch eine gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) behördlich erlaubte, ausschließlich veranstaltungsbedingte Sondernutzung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
	e) die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Werbeträgern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;		Ausgeschlossen bleiben Schäden an unbefestigten Parkplätzen sowie öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche.
	f) die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Abhandenkommens ausgestellter Sachen und Tiere sowie von Ausstellungsständen und -einrichtungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;		Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
	g) die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Zelten, die der Durchführung der Veranstaltung(en) oder deren Vor- oder Nachbereitung dienen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;	AZ-8	Arbeitnehmerüberlassung
	h) Schäden der Reiter oder Fahrer und Insassen von Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;	AZ-8.1	Arbeitnehmerüberlassung I – Sachschäden des Entleihers
	i) Schäden an den zu der Veranstaltung verwendeten Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, sonstigen Fahrzeugen oder Schlitten (einschließlich Sattel- und Zaumzeug, Geschirre) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;		Ergänzend zu A1-6.23, A2-6.15 sowie A3-6.14 ist die gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer wegen dem Entleiher selbst zugefügter Sachschäden versichert.
	sowie		A1-7.2, A2-8.2 und A3-8.2 werden dahingehend erweitert, dass die positive Kenntnis von der Ungeeignetheit eines Leiharbeitnehmers für eine vom Entleiher angeforderte Arbeitsleistung dem Vorsatz gleichsteht.
	j) das Abbrennen eines Feuerwerks;		Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
	k) eigenen Auf- und Abbau von Tribünen;		
	l) den Betrieb einer Hüpfburg;		
	m) die gesetzliche Haftpflicht aus der Bewachung jeglicher Art (z. B. Garderoben);		
	n) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Grundstücken sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;		
	es sei denn, diese sind aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mitversichert.		
AZ-3	Abbrennen eines Feuerwerks bei Veranstaltungen	AZ-8.2	Arbeitnehmerüberlassung II – Ansprüche Dritter – Differenzdeckung zugunsten Entleiher
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem polizeilich genehmigten Abbrennen eines Feuerwerks durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker.		Ergänzend zu A1-6.23, A2-6.15, A3-6.14 sowie AZ-8.1 ist versichert die gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer für Haftpflichtansprüche Dritter (nicht des Entleihers) ausschließlich für Versicherungsfälle im Inland, soweit hierfür kein Versicherungsschutz über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers besteht, weil diese bedingungs- gemäß oder hinsichtlich der Versicherungssumme nicht ausreicht.
	Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Pyrotechnikers.		Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieses Vertrages, soweit er über den Versicherungsvertrag des Entleihers hinausgeht (Differenzdeckung).
	Die Ausschlüsse in A1-7.22, A2-8.19 und A3-8.21 sind diesbezüglich gestrichen.		Besteht aus anderen als diesen ausdrücklich genannten Gründen kein Versicherungsschutz über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers oder besteht eine solche gar nicht, so entfällt auch im Rahmen dieses Vertrages der Versicherungsschutz.
AZ-4	Eigener Tribünenbau bei Veranstaltungen		
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem eigenen Auf- und Abbau von Tribünen.		
AZ-5	Hüpfburg bei Veranstaltungen	AZ-8.3	Arbeitnehmerüberlassung III – Ansprüche Dritter – Subsidiärdeckung
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Hüpfburg.		Ergänzend zu A1-6.23, A2-6.15, A3-6.14, AZ-8.1 sowie AZ-8.2 ist versichert die gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer für Haftpflichtansprüche Dritter (nicht des Entleihers) ausschließlich für Versicherungsfälle im Inland, soweit hierfür kein Versicherungsschutz über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers besteht.
AZ-6	Garderobenrisiko bei Veranstaltungen		Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Haftpflichtversicherungen gehen dieser Versicherung vor.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von Garderobestücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobenpersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Die Regelung in A1-6.7.1 c) findet diesbezüglich keine Anwendung.		
	Als Garderobestücke gelten auch Taschen und Schirme.	AZ-9	Garagen- oder Parkplatzbetriebe und Parkhäuser – Vermietung von Kfz-Stellplätzen
	Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer nummerierte Garderobenscheine/Garderobenmarken ausgibt.		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Stellplätzen bei Garagen- oder Parkplatzbetrieben und Parkhäusern für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger ausschließlich in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.
	Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche		
	a) aus Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren (einschließlich Sparbü-		

AZ-9.1	Besondere Regelungen	AZ-10.2	Besondere Ausschlüsse
Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden) in A1-6.8 und A3-6.1 werden um folgende zusätzliche Regelung ergänzt: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden (siehe jedoch AZ-9.2 d)) an sowie Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeug-Anhängern. Werden die Fahrzeuge hierbei bewegt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich wegen Schäden, die auf dem Betriebsgrundstück am bewegten Fahrzeug eintreten. Die Ausschlüsse in A1-7.14 und A3-8.13 finden insoweit keine Anwendung. Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). Auf die Schäden durch Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.		Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind a) Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden aus anderen als den in AZ-10.1 d) genannten Arbeiten, z. B. aus Anlass von Reparaturen; b) Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unberechtigt gebraucht haben. A1-2.3 und A3-2.3 finden keine Anwendung.	
AZ-9.2	Besondere Ausschlüsse	AZ-10.3	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung für Schäden an fremden Kraftfahrzeugen siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind a) Ansprüche wegen Schäden an sowie Abhandenkommen von Fahrzeuginhalt und -ladung, b) Ansprüche aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung, c) Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unberechtigt gebraucht haben. A1-2.3 und A3-2.3 finden keine Anwendung, d) Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden aus Anlass von Reparaturen oder anderen Serviceleistungen.		AZ-11	Automatische Waschstraßen
AZ-9.3	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer automatischen Waschstraße.	
AZ-10	Tankstellen	AZ-11.1	Besondere Regelungen
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Tankstelle.		Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden) in A1-6.8 und A3-6.1 werden um folgende zusätzliche Regelung ergänzt: Tätigkeitsschäden an sowie Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sowie Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen (einschließlich Zubehör) anlässlich des Waschens und Bewegens dieser Fahrzeuge ausschließlich auf dem Betriebsgrundstück. Die Ausschlüsse in A1-7.14 und A3-8.13 finden insoweit keine Anwendung. Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). Auf die Schäden durch Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.	
AZ-10.1	Besondere Regelungen	AZ-11.2	Besondere Ausschlüsse
Verkauf und Servicearbeiten Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus a) dem Verkauf der zum Betrieb von Kraftfahrzeugen benötigten Materialien; b) aus dem Bereitstellen von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder dem Verkauf von Ladestrom; c) dem Verkauf von Reisebedarf und Konsumgütern; d) – als weitere Regelung zu den Tätigkeitsschäden in A1-6.8 und A3-6.1 – branchenüblichen Servicearbeiten an fremden Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern und an Teilen solcher Fahrzeuge (z. B. Betanken, Prüfen des Luftdrucks, Reinigen von Fahrzeugen – auch mit stationären Waschanlagen –, Ölwechsel, Radwechsel, Reifenmontage, Starthilfe, Batterieaufladen, nicht aber Reparaturen). Versichert sind hierbei auch Ansprüche wegen Schäden durch das Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück, soweit es sich nicht um Schäden an dem bewegten Fahrzeug selbst handelt. Die Ausschlüsse in A1-7.14 und A3-8.13 finden insoweit keine Anwendung. Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).		Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind a) Ansprüche wegen Schäden an sowie Abhandenkommen von Fahrzeuginhalt und -ladung; b) Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unberechtigt gebraucht haben. A1-2.3 und A3-3.3 finden keine Anwendung; c) Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden aus Anlass von Reparaturen oder anderen Serviceleistungen.	
		AZ-11.3	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung für Schäden an fremden Kraftfahrzeugen siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
Abschnitt A(GB) Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A			
		A(GB)-1	Beitragsberechnung
		Die Berechnung des Beitrags erfolgt nach	
		A(GB)-1.1	Zahl der tätigen Personen
		Maßgebend ist die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätigen Personen. Hierzu rechnen neben dem Versicherungsnehmer alle im versicherten Betrieb regelmäßig oder vorübergehend tätigen Personen, auch Angehörige des Versicherungsnehmers, Zeit- und Teilzeitkräfte, Bürokräfte, Auszubildende, Reinigungspersonal usw..	
		Falls der Jahresauftragswert für die Vergabe von Leistungen an Subunternehmer 25 % des Gesamtumsatzes des Versicherungsnehmers übersteigt, wird der Beitrag für den übersteigenden Auftragswert nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.	
		A(GB)-1.2	Jahreslohn- und -gehaltssumme

Maßgebend ist die Brutto-Jahreslohn- und -gehaltssumme des Versicherungsjahres gemäß Meldung zur Berufsgenossenschaft (auf volle Tausend EUR aufgerundet).

In diese Summe sind einzurechnen

- EUR 25.000,00 je nicht bei der Berufsgenossenschaft versicherter, mitarbeitender Inhaber, Teilhaber und geschäftsführender Gesellschafter;
- die auf Arbeitsgemeinschaften – Arge – entfallende anteilige Jahreslohn- und -gehaltssumme;
- das auf Leiharbeitnehmer entfallende Jahresentgelt;
- Leistungen durch Subunternehmer. Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers bis 25 % zuschlagsfrei. Der Beitrag für den übersteigenden Auftragswert wird nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.

A(GB)-1.3 Jahresumsatz

Maßgebend ist der Jahresumsatz (ohne Mehrwertsteuer) einschließlich des auf Arbeitsgemeinschaften – Arge – entfallenden anteiligen Jahresumsatzes des Versicherungsnehmers im Versicherungsjahr; auf volle Tausend EUR aufgerundet.

- Die Meldung des Jahresumsatzes gilt als korrekt abgegeben, soweit
- Innenumsätze zwischen den mitversicherten Unternehmen oder
- ausschließlich Umsätze aus der versicherten Tätigkeit gemeldet wurden und Sondereinflüsse, wie z. B. der Verkauf von Anlagegütern unberücksichtigt geblieben sind.

A(GB)-1.4 sonstigen Kriterien

Maßgeblich ist die jeweils vereinbarte Beitragsberechnungsgrundlage.

Falls der Jahresauftragswert für die Vergabe von Leistungen an Subunternehmer 25 % des Gesamtumsatzes des Versicherungsnehmers übersteigt, wird der Beitrag für den übersteigenden Auftragswert nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

A(GB)-4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflicht-risiken)

A(GB)-4.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

A(GB)-4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A(GB)-5 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

Teil B Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Fol-

	gen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.	B1-4.3	Mahnung
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr		Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
B1-2.1	Beitragszahlung		Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.
B1-2.2	Versicherungsperiode	B1-4.4	Leistungsfreiheit nach Mahnung
	Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.		Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
B1-2.3	Versicherungsjahr	B1-4.5	Kündigung nach Mahnung
	Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.		Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung		Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
B1-3.1	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags	B1-4.6	Zahlung des Beitrags nach Kündigung
	Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.		Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
	Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragschluss zu zahlen.		Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
	Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.	B1-5	Lastschriftverfahren
	Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.	B1-5.1	Pflichten des Versicherungsnehmers
B1-3.2	Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug		Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
	Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.		Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
	Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.	B1-5.2	Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug
B1-3.3	Leistungsfreiheit des Versicherers		Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
	Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.		Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
	Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.		Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
B1-4	Folgebeitrag	B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
B1-4.1	Fälligkeit	B1-6.1	Allgemeiner Grundsatz
	Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.		Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
	Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.	B1-6.2	Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
B1-4.2	Verzug und Schadensersatz	B1-6.2.1	Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Be-
	Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.		
	Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.		

	trag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.		Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
	Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.	B2-2.2	Kündigung durch Versicherungsnehmer
B1-6.2.2	Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.		Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
	Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.	B2-2.3	Kündigung durch Versicherer
B1-6.2.3	Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.	B2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen
B1-6.2.4	Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.	B2-3.1	Übergang der Versicherung
B1-6.2.5	Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.	B2-3.2	Kündigung
	Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.		Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung			
B2-1	Dauer und Ende des Vertrags		
B2-1.1	Vertragsdauer	B2-3.3	Beitrag
	Der Vertrag ist für die jeweils vereinbarte Dauer abgeschlossen.		Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.
B2-1.2	Stillschweigende Verlängerung		Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.
	Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen ist.	B2-3.4	Anzeigepflichten
B2-1.3	Vertragsdauer von weniger als einem Jahr		Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
	Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.		Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
B2-1.4	Kündigung bei mehrjährigen Verträgen		Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.
	Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen sein.		
B2-1.5	Wegfall des versicherten Interesses		
	Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.	Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall	B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
B2-2.1	Kündigungsrecht	B3-1.1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
	Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn		Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.
	a) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,		
	b) der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder		
	c) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.		

	Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.			Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
	Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.	B3-1.6	Anfechtung	Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
B3-1.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	B3-1.7	Erlöschen der Rechte des Versicherers	Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
B3-1.2.1	Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes	B3-2	Änderungen des Vertrags	Die vorstehenden Regelungen B3-1.1 bis B3-1.7 gelten bei Änderungen des Vertrags entsprechend hinsichtlich der Änderungen.
	Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.	B3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	
	Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.	B3-3.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	
	Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.	B3-3.1.1	Besonders gefährdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.	
	Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.	B3-3.1.2	Kündigungsrecht	Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
B3-1.2.2	Kündigung			Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
	Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.	B3-3.2	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
B3-1.2.3	Vertragsänderung	B3-3.2.1	Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.	
	Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.	B3-3.2.2	Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt:	
	Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.	a)	Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.	
	Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.	b)	Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.	
B3-1.3	Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers	c)	Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.	
	Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.	d)	Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.	
B3-1.4	Hinweispflicht des Versicherers	e)	Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderli-	
	Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.			
B3-1.5	Ausschluss von Rechten des Versicherers			

	chen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.		c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
B3-3.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	B4-3.2	Erklärungen des Versicherers
B3-3.3.1	Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.		Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
B3-3.3.2	Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.	B4-4	Verjährung
B3-3.3.3	Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.		Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
Abschnitt B4 Weitere Regelungen			Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.
B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung		Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
B4-1.1	Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.	B4-5	Gerichtsstände, Verbraucherschlichtungsstelle
B4-1.2	Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.	B4-5.1	Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer
B4-1.3	Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.		Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung		Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
B4-2.1	Form, zuständige Stelle	B4-5.2	Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherungsnehmer
	Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.		Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.
	Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.		Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.
B4-2.2	Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	B4-5.3	Verbraucherschlichtungsstelle
	Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.		Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
B4-2.3	Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung		Der Versicherer hat sich zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
	Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.		Versicherungsombudsman e. V. Postfach 080632 10006 Berlin Tel.: 0800 3696000 Fax: 0800 3699000 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsman.de
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters		Die Verfahrensordnung ist unter www.versicherungsombudsman.de einsehbar.
B4-3.1	Erklärungen des Versicherungsnehmers	B4-6	Anzuwendendes Recht
	Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend		Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle schließt die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Versicherer nicht aus.
a)	den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;	B4-7	Sanktionsklausel
b)	ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;		Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
			Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages durch deutsches Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.

Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter www.mannheimer.de/webcode mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.

B4-8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.